



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2022/1667

Der Oberbürgermeister

III/32-323-38-81-wb
Dezernat/Fachbereich/AZ

24.08.2022
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Bürgereingaben und Umwelt	01.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	12.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	13.09.2022	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	15.09.2022	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	19.09.2022	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	26.09.2022	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) zur Einführung der getrennten Bioabfallerfassung und Neustrukturierung des Gebührensystems

Beschlussentwurf:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass zwei Varianten der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen alternativ zur Entscheidung gestellt werden.
2. Variante 1 (Einführung einer freiwilligen Biotonne ohne ergänzendes Bringsystem): Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen wird gemäß der Anlage 1 der Vorlage (Einführung einer freiwilligen Biotonne ohne ergänzendes Bringsystem) beschlossen.

Alternativ:

Variante 2 (Einführung einer freiwilligen Biotonne mit ergänzendem Bringsystem): Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen wird gemäß der Anlage 2 der Vorlage (Einführung einer freiwilligen Biotonne mit ergänzendem Bringsystem) beschlossen.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Molitor

In Vertretung
Lünenbach

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: Nein Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
 Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
 Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

I. Anlass

Mit Beschluss zur Vorlage Nr. 2021/0405 wurden die rechtlichen Hintergründe und daraus resultierenden Erfordernisse einer getrennten Erfassung der Bioabfälle dem Rat dargestellt. Bestandteil der Ratsvorlage war zudem das Gutachten der Kanzlei Grunenberg sowie ein Zeitplan zur Umsetzung der getrennten Erfassung mittels freiwilliger Biotonne bis zum 01.01.2023. Es erfolgte die Beschlussfassung der getrennten Erfassung biogener Abfälle zum 01.01.2023. Die Verwaltung wurde dabei beauftragt, neben der freiwilligen Biotonne im Holsystem weitere Konzepte zur getrennten Erfassung biologischer Abfälle zu prüfen und dem Stadtrat darzulegen. Insbesondere sollten dabei Aspekte der ökologischen Effizienz, sowie der praktischen Umsetzbarkeit berücksichtigt werden.

Resultierend aus dem Ratsbeschluss wurde eine Projektgruppe eingerichtet. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Projektgruppe sind neben den umwelt- und finanzpolitischen Sprecherinnen und Sprechern Vertretungen der Wohnungswirtschaft (u. a. WGL, VONOVIA, GBO, Vivawest, Haus- und Grund, Mieterverein, Verband Wohneigentum NRW). Bisher fanden folgende Sitzungstermine statt, in denen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Entwicklung des Bioabfallersorgungssystems und die Neustrukturierung der Gebührensatzung vermittelt und Impulse aus den Sitzungen in die weitere Arbeit aufgenommen wurden:

- 28.04.2021 - konstituierende Sitzung,
- 31.08.2021 - Schwerpunkt Bioabfall,
- 14.12.2021 - Schwerpunkt Gebührensystem,
- 31.03.2022 - Schwerpunkt Grundstückseigentümerinnen-/Grundstückseigentümergefragung,
- 18.08.2022 - Schwerpunkt Abfallentsorgungssatzung.

Neben der fortlaufenden Information der Projektgruppenteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden auch die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ebenfalls frühzeitig beteiligt. Zentraler Bestandteil ist dabei die eigens eingerichtete Internetseite www.bioabfall-lev.de sowie das Pilotprojekt Bringsammelstellen (01.07. – 31.12.2021), das gutachterlich ausgewertet wurde.

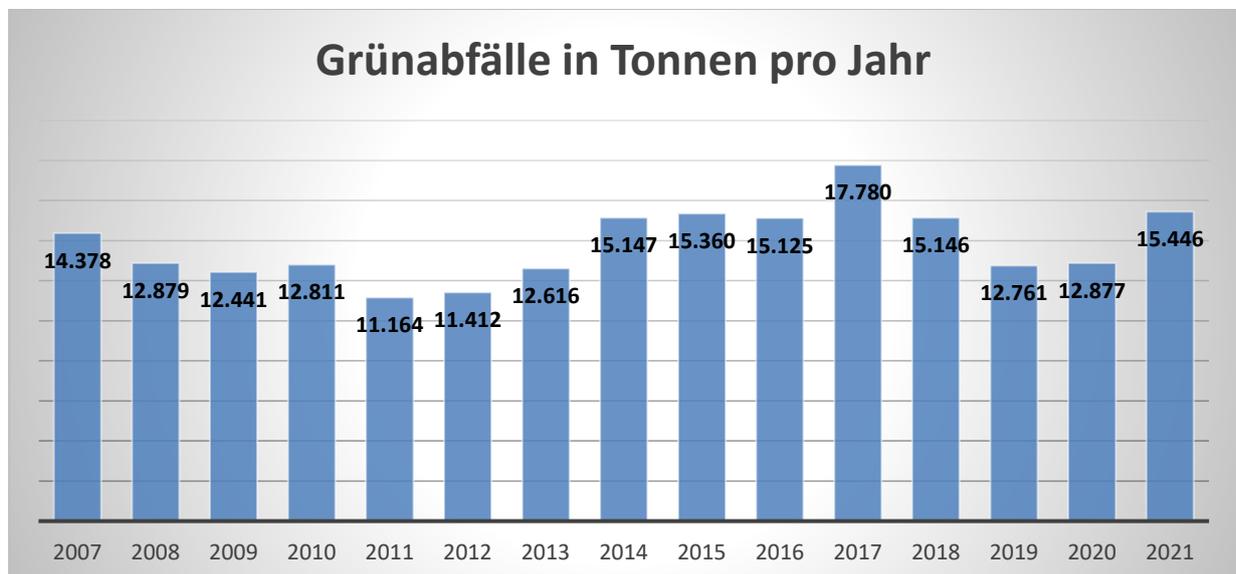
Die landes- und bundespolitischen Entwicklungen seit Fassung des Grundsatzbeschlusses zur Einführung der getrennten Bioabfallersorgung und Umstellung des Gebührensystems zeigen die dringende Notwendigkeit der Einführung einer getrennten Bioabfallersorgung. Ziel der europäischen und nationalen Umweltpolitik ist eine zirkuläre Kreislaufwirtschaft mit der Minimierung des Verbrauchs fossiler Rohstoffe. Im Rahmen der Kaskadennutzung kann aus organischen Abfällen in Vergärungsanlagen Biogas gewonnen werden, welches in Strom und Wärme umgewandelt wird und damit fossile Brennstoffe wie Erdgas ersetzt. Anschließend werden die Gärreste in Kompost umgewandelt, der nicht nur künstlichen Dünger ersetzt, sondern auch Torf und damit die Moore schützt. Zudem bindet Kompost Kohlenstoff - Landschaft und Klima werden geschont. Im Hinblick auf die geopolitische Lage und Energieversorgung empfiehlt es sich, alle kommunalen Möglichkeiten aufzugreifen und jede Option zu nutzen, um fossile Brennstoffe zu substituieren. Die Gewinnung von Biogas aus Bioabfällen kann zukunftsorientiert einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Darüber hinaus bestehen konkrete Pläne der Bundesregierung, die Müllverbrennung ab 2023 in den nationalen Brennstoffemissionshandel aufzunehmen (Referentenwurf Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG). Darin wird als Auswirkung von einer Erhöhung der Abfallgebühren durch einen steigenden Verbrennungspreis ausgegangen. Durch die Einführung der Biotonne kann der Restmüllanteil bestmöglich verringert und somit steigenden Verbrennungspreisen, verursacht durch das BEHG, entgegengewirkt werden.

II. Status quo in Leverkusen

Mit Einführung eines Bringsystems für Garten- und Parkabfälle Anfang der 90er Jahre wurde in Leverkusen ein etabliertes und im Vergleich zu anderen Kommunen sehr umfangreiches Erfassungssystem für Grünabfälle installiert. So zeigte bereits die Restmüllanalyse 2011 zwar einen Anteil von 41 % organischer Abfälle im Restmüll auf, von denen aber der überwiegende Anteil (32 %) auf Nahrungs- und Küchenabfälle zurückzuführen war.

Grünabfälle wurden bereits weitestgehend über die dezentrale Grünschnittsammlung erfasst, sodass der Anteil der Grünabfälle lediglich 7 % betrug. Sonstige Organik hatte einen Anteil von 2 %. Mit der Grünschnittsammlung wird daher keine Erhöhung der Sammelmenge an Bioabfällen zu erzielen sein. Die Grünschnittmenge schwankt je nach klimatischem Verlauf des Sommers. So sind durch die trockenen Sommer und die weiter fortschreitende Wohnraumverdichtung und Versiegelung von Flächen die Sammelmenge zurückgegangen. Durch die Flutkatastrophe im vergangenen Jahr ist ein deutlicher Anstieg im Vergleich zu 2019/2020 zu erkennen. Es ist aber davon auszugehen, dass dieser Wert in 2022 nicht wieder erreicht wird.



Die aktuell durchgeführte Analyse zeigt, dass weiterhin 38,2 % organisch verwertbare Abfälle im Restmüll enthalten sind. Von diesen 69,5 kg (Einwohner/Jahr) entfallen lediglich 9 kg auf Gartenabfälle. Damit wird deutlich, dass die etablierte und weiterentwickelte Grünschnittsammlung einen guten Beitrag zur Erfassung der Gartenabfälle leistet, aber dennoch ein großer Teil weiterer organischer Abfälle über den Restmüll entsorgt wird. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, um die getrennte Erfassung zu verbessern. Die Landesregierung NRW hat im Rahmen des Abfallwirtschaftsplan (AWP - TP Siedlungsabfall) - Handlungsempfehlungen zur getrennten Erfassung und Verwertung von Bio-

und Grünabfällen formuliert: „Um eine möglichst umfassende getrennte Erfassung und Verwertung der Bioabfälle einschließlich der Nahrungs- und Küchenabfälle zu erreichen, sollte als haushaltsnahes Erfassungssystem die Biotonne eingesetzt werden.“ (AWP-TP Siedlungsabfall 2016, Seite 47).

III. Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsuntersuchung für Varianten der getrennten Bioabfallerfassung unter Einbeziehung eines Bringsystems in der Stadt Leverkusen (ECONUM) – Anlage 3

Zur Umsetzung des Ratsbeschlusses wurde die Firma ECONUM mit einer Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsuntersuchung beauftragt, die explizit ein ergänzendes Bringsystem unter ökonomischen und ökologischen Aspekten bewerten sollte. Dabei wurden folgende Varianten geprüft:

- Einführung der Biotonne ohne Bringsystem,
- Einführung der Biotonne und eines ergänzenden Bringsystems mit 9 Standorten,
- Einführung der Biotonne und eines ergänzenden Bringsystems mit 18 Standorten.

Als Grundlage dienten die Ergebnisse des Pilotprojektes Bringsystem aus dem Zeitraum 01.07. – 31.12.2021. Hier wurden zusätzlich zu den zwei bestehenden Abgabemöglichkeiten (Wertstoffzentrum bzw. Biomassezentrum) weitere sieben Standorte im Stadtgebiet eingerichtet.

Das Ergebnis wurde der Projektgruppe in der Sitzung am 31.03.2022 vorgestellt. Die nachfolgende Übersicht zeigt, dass die Varianten mit Bringsystem insgesamt zu einer Verringerung der zu erwartenden Sammelmenge an Bioabfällen führen. Um das Ziel zu erreichen, möglichst große Mengen an biogenen Abfällen getrennt zu erfassen, sind die Varianten mit zusätzlichem Bringsystem daher aus Sicht der Verwaltung nicht zu empfehlen. Weiterhin ergab die Untersuchung, dass sich das Modell ohne ergänzendes Bringsystem bezüglich der CO₂-Emissionen am vorteilhaftesten erweist.

	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	Holsystem (inkl. Biomassezentrum u. Wertstoffzentrum)	Holsystem + 9 Sammelstellen	Holsystem + 18 Sammelstellen
<u>Mengenprognose</u>			
Holsystem	8.748 t	8.398 t	7.873 t
Bringsystem	7 t	87 t	192 t
Sammelmenge Bio- tonne insg.	8.755 t	8.485 t	8.065 t
Grünschnittsammlung	12.575 t	12.745 t	13.000 t
Bioabfälle insgesamt	21.330 t	21.230 t	21.065 t
Sammelmenge je Einw.	128 kg	127 kg	126 kg
<u>Kostenprognose</u>			
Kosten je Tonne Holsystem	88 €	86,93 €	87,01 €
Kosten je Tonne Bringsystem	-	367,82 €	312,50 €
Mehrkosten insge- samt	769.000 €	762.000 €	745.000 €
Gesamtkosten je Tonne (Hol- und Bringsystem)	88 €	90 €	92 €

Eine ergänzende Betrachtung des Fachbereich Finanzen stellt dar, dass die Kosten des Bringsystems im Verhältnis zur Sammelmenge deutlich höher sind, als die Kosten je Tonne im Rahmen eines Holsystems mittels freiwilliger Biotonne. Bei der Variante mit 9 zusätzlichen Sammelstellen wurden beispielsweise 367,82 €/Tonne (Bringsystem) gegenüber 86,93 €/Tonne (Holsystem) ermittelt.

Wie die nachfolgende Grafik zeigt, konnte zwar mit dem ergänzenden Bringsystem eine Mengensteigerung erzielt werden. Betrachtet man die absoluten Mengen jedoch im Verhältnis zur Einwohnerzahl wird deutlich, dass keine signifikanten Steigerungen erreicht werden konnten. Es wurden lediglich 0,13 kg je Einwohner durch das Pilotprojekt erfasst (2020: 0,04 kg/Ew.). Diese Erfahrung belegen auch die Zahlen der Abfallbilanz Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018: „Die über diese Bringsysteme erfassten Mengen bewegen sich zwischen 0,01 und 1 Kilogramm je Einwohnende.“

Bioabfälle im Bringsystem



Kosten durch Verunreinigung der öffentlichen Standorte und Entsorgung falsch befüllter Biotonnen im Rahmen der Bringsammlung sind seitens ECONUM noch nicht eingerechnet. Wie jedoch bereits die Erfahrungen an Wertstoffinseln zeigen, lassen sich Verunreinigungen und Überfüllungen nicht vermeiden. Kosten der Verunreinigung von Glascontainerstandorten werden teilweise durch Zahlungen der dualen Systeme kompensiert. Im Falle der Sammelstellen für Bioabfälle würden diese Kosten jedoch vollständig von allen Gebührenpflichtigen über die Müllgebühren zu tragen sein.

Erkennbar ist aus dem Gutachten, dass durch das zusätzliche Angebot eines Bringsystems die Sammelmenge insgesamt zurückgehen würde und das Ziel den Bürgerinnen und Bürger, einen zusätzlichen Service anzubieten, weitere Kosten für die Bereitstellung, Einsammlung und Reinigung der Standorte verursacht. Das Ziel einer weitestgehend getrennten Erfassung von Bioabfällen damit aber nicht gefördert wird.

IV. Fazit - Empfehlung der Verwaltung

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen empfiehlt die Verwaltung, die in der Anlage 1 beigefügte Abfallentsorgungssatzung ohne ergänzendes Bringsystem zu beschließen. Alternativ wurde in der Anlage 2 das ergänzende Bringsystem in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen. Die entsprechenden Regelungen zum ergänzenden Bringsystem sind in Anlage 2 farblich gekennzeichnet. Darüber hinaus unterscheiden sich die Satzungsentwürfe inhaltlich nicht.

Eine Festlegung auf die Anzahl der Standorte für die Bringsammlung erfolgt nicht im Satzungstext. Sollte die Anlage 2 (mit ergänzendem Bringsystem) beschlossen werden, wird empfohlen, die Auswahl der Standorte im Nachgang zur Beschlussfassung durch die o.g. Projektgruppe treffen zu lassen.

Durch die Neufassung der Abfallentsorgungssatzung wird die freiwillige Biotonne im Holsystem, ggf. ergänzt durch ein Bringsystem (Anlage 2), eingeführt sowie die Grundlage für eine Neustrukturierung des Gebührensystems geschaffen. Alle Änderungen sind der beigefügten Synopse (Anlage 4) in der Gegenüberstellung zwischen alter und neuer Abfallentsorgungssatzung dargestellt.

Die Satzungsentwürfe wurden einer rechtlichen Prüfung durch die Kanzlei Gruneberg unterzogen.

V. Wesentliche Änderungen der Abfallentsorgungssatzung

Umstellung Einwohnergleichwert auf Behältermaßstab/Regel- und Mindestvolumen für Restmüll

Bisher wurde je Einwohner/Einwohnergleichwert ein Mindestvolumen von 30 Liter Restmüll für 14 Tage zugrunde gelegt. Lediglich durch die Eigenkompostierung gab es die Möglichkeit einer Gebührenreduzierung, das Behältervolumen änderte sich dadurch jedoch nicht. Zudem eignet sich nicht jedes Grundstück für eine Eigenkompostierung. Insofern bietet dieses System keinen Anreiz zur verstärkten Getrennthaltung bzw. Vermeidung von Abfällen, wie es vom Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) gefordert wird:

§ 9 Abs. 1 S. 4 LKrWG NRW

Bei der Gebührenbemessung sollen auch wirksame Anreize zur Vermeidung, zur Getrennthaltung mit den Zielen der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung geschaffen werden.

Mit der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung wird künftig zwischen Regelvolumen und Mindestvolumen unterschieden. Bei Nutzung einer Biotonne kann das Regelvolumen (30 Liter je Einwohner/14täglich) auf 20 Liter reduziert werden. Das Regelvolumen stellt einen Durchschnittswert dar, der aus der in einem Jahr erfassten Restmüllmenge im Verhältnis zu den Einwohnern der Stadt Leverkusen ermittelt wurde. Die „vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien“ des Umweltbundesamtes zeigt zudem, dass Bioabfälle im Restmüll einen Anteil von 39 % ausmachen. Ausgehend davon, dass nicht alle Bioabfälle vollständig aus dem Restmüll entfernt werden können, wurde so ein Anteil von 33 % angesetzt, was zu einem Mindestvolumen von 20 Litern führt. Auch die aktuell im Stadtgebiet durchgeführte Restmüllanalyse bestätigte dies.

Die Eigenkompostierung wird weiterhin durch einen Gebührenabschlag von 14 % gefördert, führt aber nicht zu einer Volumenreduzierung des Restmülls, da wesentlich mehr Abfälle in der Biotonne erfasst werden können, als sich für die Eigenkompostierung eignen. Die Biotonne kann durch den Biofilterdeckel auch gekochte Speisereste sowie Fleisch-, Wurst-, Käse- und andere organische Abfälle aufnehmen. Würde für die Fälle der Eigenkompostierung ein separates Mindervolumen eingeführt, hätte dies in vielen Konstellationen außerdem keine Auswirkung auf das Restmüllbehältervolumen, da trotz Erweiterung des Behälterangebots, dies nicht zu einem kleineren Behälter führen würde.

Behältergrößen

Restmüll - § 11 AES neu

Für Restmüll werden 40 und 80 Liter als zusätzliche Behältergrößen eingeführt. Außerdem entfällt die Anlage 1, die bisher für bestimmte Einwohnerkonstellationen feste Behältergrößen vorgegeben hat. Künftig ist das Behältervolumen lediglich mit einer möglichst geringen Zahl an Behältern zu wählen, so dass Kombinationen verschiedener Behältergrößen, z. B. 60 + 80 Liter für ein Grundstück mit 7 Personen (bei Nutzung einer Biotonne) künftig möglich sind. Hier wird den Bürgerinnen und Bürgern durch zusätzliche Behältergrößen eine größtmögliche Flexibilität ermöglicht. Lediglich der 40-Liter-Behälter ist speziell für 1- und 2-Personen-Grundstücke vorgesehen und kann nicht als Zwischengröße ausgewählt werden.

Alle am Markt gängigen Behältergrößen, die über die Sammelfahrzeuge geleert werden können, werden angeboten. Es wurde auch die Anschaffung von 100 Liter Behältern geprüft. Hier besteht jedoch durch den Markt kein Angebot.

Altpapier/Kartonage § 12 AES neu

Das Grundvolumen für Altpapier und Kartonagen wird infolge gestiegenen Aufkommens erhöht. Für das jeweilige Grundstück wird in der Regel das doppelte Volumen des Restmüllvolumens zur Verfügung gestellt. Bei Restmüllbehältern von 40 bis einschließlich 80 Litern erhält das Grundstück grundsätzlich als kleinsten Behälter 240 Liter für Altpapier und Kartonage. Sofern Standplatzprobleme bestehen, kann auf Wunsch auch ein 120-Liter-Behälter gewählt werden. Damit soll dem zunehmenden Versandhandel und dem damit einhergehenden größeren Volumenbedarf Rechnung getragen werden. Für zusätzliches Behältervolumen ist beabsichtigt, eine geringe Gebühr zu erheben. Diese zusätzliche Gebühr wird künftig nicht je Einwohner/Einwohnergleichwert berechnet, sondern je zusätzlich zur Verfügung gestelltem Volumen. Die Gebühr bezieht sich damit auf einen Wert je Liter. Aufgrund der Abhängigkeit von den Verwertungserlösen für Altpapier/Kartonage kann dieser Wert Schwankungen unterliegen, die nicht beeinflusst werden können.

Einwegverpackungen - § 13 AES neu

Bereits bei Abschluss der neuen Abstimmungsvereinbarung konnte die Einführung einer gelben Tonne für größere Wohneinheiten (mehr als 20 Einwohner je Hausnummer) erzielt werden. Als Behältergröße wird in die Satzung nachrichtlich der 1.100 Liter Behälter und die zugehörigen Satzungsregelungen neu aufgenommen, die sich aus der Abstimmungsvereinbarung ergeben. Es handelt sich um ein privatwirtschaftliches System. Die Grundlage bildet die Abstimmungsvereinbarung, welche auf Grundlage des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zwischen Kommune (Ratsvorlage Nr. 2020/0283) und dualen Systemen vertraglich vereinbart wird. Die Einsammlung und Entsorgung von Einwegverpackungen ist daher auch kein Bestandteil der Abfallgebühr.

Biotonne - § 14 AES neu

Als Biotonnen werden braune Behälter mit einem Volumen von 120 l und 240 l angeboten. Dies trägt der technischen Infrastruktur in der Behälterlogistik als auch den maximal zulässigen Behältergewichten bei der Entleerung Rechnung und entspricht der Empfehlung des AWP NRW. Die Behälter sind aus Recyclingmaterial hergestellt und erfüllen die Voraussetzungen des deutschen Umweltzertifikats „blauer Engel“.

Alle Biotonnen werden mit einem wechselbaren Biofilterdeckeleinsatz ausgeliefert, der die Geruchs- und mögliche Ungezieferbelastung durch die organischen Abfälle erheblich minimiert.

Auch die Bioabfallbehälter werden mit dem bestehenden Kennzeichnungssystem ausgestattet. Letzteres ermöglicht die genaue Zuordnung der Abfallbehälter zum Grundstück und stellt bei einer Gebührenveranlagung, die das jeweils zur Verfügung gestellte Behältervolumen mitberücksichtigt, ein wesentliches Kontrollinstrument dar.

Abfuhrhythmus

Durch den Biofilterdeckel kann für den Bioabfall ganzjährig ein zweiwöchentlicher Abfuhrhythmus umgesetzt werden. Dadurch werden Personal-/Logistikkosten auf das Mindestmaß reduziert. Erfahrungen anderer Kommunen wurden hierbei berücksichtigt. Laut

Abfallwirtschaftsplan Teilplan Siedlungsabfälle für das Land Nordrhein-Westfalen wird dies bei 79 % aller Kommunen ganzjährig umgesetzt. Ergänzend steht weiterhin die Grünschnittsammlung mit den derzeit bestehenden Sammelzeiten zur Verfügung.

Für den Restabfall bleibt der Abfuhrhythmus mit zweiwöchentlich unverändert. Für Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden, kann eine vierwöchentliche Leerung des 40- oder 60-Liter-Behälters, mit einer entsprechenden Gebührenersparnis, gewählt werden. Die Behälter werden mit einem grünen Deckel kenntlich gemacht. Darüber hinaus wird bei hygienischen oder Standplatzproblemen für Einzelfälle eine wöchentliche Leerung angeboten.

Für Altpapier/Kartonage bleibt es unverändert bei einer vierwöchentlichen Abfuhr. Der gelbe Sack/gelbe Tonne wird ebenfalls unverändert zweiwöchentlich eingesammelt/ geleert.

Redaktionelle/Strukturelle Anpassungen

Darüber hinaus enthält die Neufassung der Satzung redaktionelle Anpassung und Angleichungen zur Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW.

VI. Neues Gebührenmodell

Die Einführung eines Regel- und Mindestvolumens bildet die Grundlage zur Neustrukturierung des Gebührenmodells und schafft gleichzeitig einen wirksamen Anreiz zur Müllvermeidung und Getrenntsammlung der Bioabfälle vom übrigen Restabfall. Als Grundlage dient die bereits erfolgte Befragung der Grundstückseigentümer. Die Rücklaufquote (Stand 15.08.2022) beträgt aktuell 49,68 %. Bisher wurden 32,19 % aller Grundstücke ausgewertet. Bei den derzeit ausgewerteten Rückläufen wurden 6.549 Biotonnen gewählt, was einer Quote von 62,24 % entspricht.

Über die Eigenerklärung können die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer ihr künftiges Behältervolumen für die Abfallarten Altpapier/Kartonage, Bioabfälle und Restmüll unter den genannten Rahmenbedingungen eigenverantwortlich gestalten. Aktuell können weiterhin Eigenerklärungen abgegeben werden, die kontinuierlich durch den Fachbereich Finanzen ausgewertet werden. Die getroffenen Entscheidungen in der Eigenerklärung sind nicht für einen festen Zeitraum bindend, sondern können auch nach ersten Erfahrungen mit der Biotonne/dem neuen Restmüllvolumen jederzeit durch schriftliche Erklärung der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers gegenüber dem Fachbereich Finanzen den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer angepasst werden.

Die Gebührensätze für das Jahr 2023 können erst verbindlich berechnet werden, wenn einerseits die endgültigen Zahlen der AVEA vorliegen und andererseits die Eigenerklärungen vollständig ausgewertet wurden. Darum wird die neue Gebührensatzung in den letzten Ratsturnus 2022 eingebracht.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Aufgrund notwendiger Abstimmungen war eine frühere Erstellung der Vorlage nicht möglich. Ein Beschluss dieser Vorlage im aktuellen Turnus ist erforderlich, da dieser als Grundlage für die im Dezember zu beschließende Gebührensatzung dient.

Anlage/n:

Anlage 1_Abfallentsorgungssatzung (Variante 1 - freiwillige Biotonne ohne ergänzendes Bringsystem)

Anlage 2_Abfallentsorgungssatzung (Variante 2 - freiwillige Biotonne mit ergänzendem Bringsystem)

Anlage 3_Gutachten ECONUM

Anlage 4_Synopse zur Neufassung der Abfallentsorgungssatzung

Satzung
über die
Abfallentsorgung
in der
Stadt Leverkusen

Anlage 1

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Hinweis: Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am **26.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LKrWG. Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) sowie der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL).
- (2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:
 - Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist,
 - Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

- (3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen umfasst insbesondere folgende gesetzlich zugewiesene abfallwirtschaftliche Aufgaben:
- Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
 - Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.
- (4) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen, Mehrwegsystemen und die Verwertung von Abfällen fördern (§ 2 LKrWG). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet;
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 KrWG);
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung;
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 8 KrWG);
 12. Einsammlung und Beförderung von krankenhausspezifischen Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Satzung;
 13. Entleeren von Straßenpapierkörben in Parkanlagen.
- (3) Das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben erfolgt durch die TBL.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Bioabfälle, Alttextilien, sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffe und Altbatterien.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Papiertonne und Abgabe am Wertstoffzentrum und am Müllheizkraftwerk).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:
1. alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in haushaltsüblichen Mengen anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Leverkusen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 10) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.
- Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

§ 4 Abfallarten

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Grünabfälle sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z. B. mit dem Gütezeichen „Keimling“).

Diese sind über den Restabfall zu entsorgen. Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.

- (7) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.
- (8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.
- (9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in
 1. Elektrogroßgeräte, wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und
 2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.
- (10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (11) Einwegverpackungen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte), die nach § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind.
- (12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 22 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind.
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG).
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG).
 - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen

beseitigt (Eigenbeseitigung - § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 10

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.
- (2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:
- a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Die Annahme von haushaltüblichen Mengen (20 kg/20 l je Haushalt) ist gebührenfrei. Für Gewerbebetriebe, die an die kommunale Restmüllabfuhr angeschlossen sind, gilt diese Regelung analog. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.
 - b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingefüllt werden.

- c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Die Beistellung von Papier/Kartonagen ist untersagt.
- d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen, oder sie sind in Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder sind am Wertstoffzentrum anzuliefern. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen. Die Standorte und Termine für die Grünschnittsammlung werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.
- e) Sofern Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen nicht durch Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden oder verwertet werden können (gekochte Speiseabfälle, Wurst, Fleisch, u. ä.) sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen. Darüber hinaus bestehen Abgabemöglichkeiten am Wertstoffzentrum oder am Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die Biotonne eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen 120 l und 240 l zur Verfügung.
- f) Einwegverpackungen, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen. Bei Grundstücken mit mehr als 20 gemeldeten Einwohnern und vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen sind die Einwegverpackungen in die zur Verfügung gestellten gelben 1.100 l-Abfallbehälter einzufüllen. Ist kein ausreichender Standplatz vorhanden, sind weiterhin die gelben Wertstoffsäcke zu verwenden.
- g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA eingeworfen werden.
- h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.
- i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 10 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l.
- j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

- k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.
- l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.
- m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender/AVEA-Internetseite zu entnehmen.
- (3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen, Bioabfälle und Einwegverpackungen sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren.
- (4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die
- 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,
 - 70 l-Abfallsäcke für Restmüll,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Bioabfälle,
 - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe sowie die
 - sperrigen Abfälle

am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.

Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.

- (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- (6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehälter/-säcke an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.
- (7) Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AVEA gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, sofern keine Nachsortierung erfolgt.
- (8) Abfälle, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 6 anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

§ 11 Restmüll

- (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro Einwohner nicht unterschritten werden.
- (2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von branchenspezifischem Mindestbehältervolumen je Einheit nach der Tabelle in Absatz 4 ermittelt. Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen zu stellen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (3) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.

- (4) Das Mindestbehältervolumen wird nach der folgenden Tabelle festgestellt. Eine Reduzierung des Mindestvolumens durch Nutzung einer Biotonne erfolgt nicht (GewAbfV).

Unternehmen/Institution	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/zweiwöchentlich
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60
e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8
f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	Beschäftigter	60
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15

- (5) Die Summe des ermittelten Mindestvolumens wird bei Teilwerten auf volle Liter aufgerundet.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Für die Abfuhr des Restmülls aus Kleingartenanlagen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen je Parzelle von 8 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 1,2 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen je Parzelle von 5,5 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 0,8 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden.
- (8) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Behältereinheiten festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird bei bebauten, aber nicht

ständig bewohnten Grundstücken (Wochenendgrundstücke) und in den Fällen verfahren, in denen Abs. 4 keine Regelung enthält.

- (9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40 l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchstabe i) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b).
- (11) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen.
- (12) Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in § 10 Abs. 2 Buchstabe m) genannten Restmüllbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch die in Absatz 1 und 2 ermittelten Bedarfe überschritten werden. Das Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.
- (13) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.

§ 12 Altpapier/Kartonage

- (1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonage, in Abhängigkeit der Behältergröße für Restmüll, nach der folgenden Tabelle zur Verfügung gestellt:

Je Behältergröße Restmüll (in Liter)	Regel-Behältervolumen Altpapier/Kartonage (in Liter)
40	240
60	240
80	240
120	240
240	2 x 240
660	2 x 660
770	2 x 770
1.100	2 x 1.100
2.500	5.000
5.000	2 x 5.000

- (2) Als kleinster Behälter wird in der Regel ein 240 l-Behälter aufgestellt. Bei Standplatzproblemen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein 120 l-Behälter aufgestellt werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (4) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Altpapier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. Wird dabei das Volumen nach Abs. 1 überschritten, wird das Mehrvolumen analog Abs. 3 gebührenpflichtig veranlagt.
- (5) Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.
- (6) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.
- (7) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden zur Verfügung gestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.

§ 13

Einwegverpackungen – gelbe Tonnen

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen unterliegt der Zuständigkeit des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 dieser Satzung können in Umsetzung auch der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen getroffen werden. Bezugnehmend darauf gelten ergänzend die folgenden Regelungen.
- (2) Ist ein gelber Abfallbehälter für Einwegverpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt, wird der jeweilige Behälter durch das von den dualen Systemen mit der Einsammlung beauftragte Unternehmen, mit einem Hinweis versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

- (3) Ist der gelbe Abfallbehälter wiederholt mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Abs. 11 fallen, und wurde die AVEA hierüber durch das von den dualen Systemen beauftragte Unternehmen in Kenntnis gesetzt, wird dieser durch die AVEA gebührenpflichtig als Restmüll abgefahren.

§ 14 Bioabfälle

- (1) Für die Sammlung von Bioabfällen werden dem Grundstückseigentümer auf Antrag braune Abfallbehälter mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt. Der Wechsel des Biofilters erfolgt eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer. Ersatzfilter sind bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen erhältlich. Für Grundstücke, für die kein Restmüllbehälter angemeldet ist, wird keine Biotonne zur Verfügung gestellt.
- (2) Bioabfälle können auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (3) Zusätzlich zum Bioabfallbehälter dürfen für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle, die sich aus der Bepflanzung des unmittelbar angrenzenden Stadtgrüns (mit Inventarnummern gekennzeichnete Baumreihe) ergeben, ausschließlich von der AVEA zugelassene Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der AVEA eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind. Andere als die von der AVEA zugelassenen Laubsäcke werden nicht eingesammelt.
- (4) Wird der Bioabfallbehälter mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Absatz 7 fallen, wird der Bioabfallbehälter gem. § 10 Abs. 7 gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.
- (5) Das Verbrennen von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen ist nicht erlaubt. Die regional üblichen Brauchtumsfeuer zu Ostern und Sankt Martin sowie in Zusammenhang mit Martinsumzügen sind davon ausgenommen, soweit ausschließlich unbehandelte, trockene pflanzliche Teile (Schlagabraum, Äste, Zweige) verwendet und die Holzhaufen unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers aufgebaut und die Brauchtumsfeuer vorab ordnungsgemäß angemeldet wurden.
- (6) Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Bioabfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle und Elektrogeräte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfahrten von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle und Elektrogroßgeräten sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb gebührenfrei. Zusätzliche Abfahrten sowie Wunschtermine können gegen Gebühr bei der AVEA angefordert werden.
- (3) Die sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Elektrogroßgeräten, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.
- (4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.

§ 16

Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehälter zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG NRW).

§ 17 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die von der AVEA zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen).
- (3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll, Bioabfälle sowie für Altpapier/Kartonage mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.
- (5) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.

(6) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:

- spitz- oder scharfkantige Abfälle in bruch sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,
- die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlossenen Säcken.

(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:

Behältergröße in Liter	Füllgewicht in kg
40	8
60	12
80	16
120	24
240	48
660	132
770	154
1.100	220
2.500	500
5.000	1.000

(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 7 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsammlung und Abfuhr.

(9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 10 Abs. 2 Buchst. f) und m) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 18

Standplatz der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.

(2) Der Standplatz für Behälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.
- b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.
- c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.

- (3) Standplätze für 2.500 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.
- (4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.
Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 11 ff dieser Satzung benötigten Behältervolumen für die verschiedenen Abfallarten (Restmüll, Papier/Kartonage, gelber Sack/Tonne, Bioabfälle).
- (5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.
- (6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.
- (2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden vierwöchentlich geleert.
- (3) Die gelben Wertstoffsäcke/gelben Wertstofftonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.
- (4) Die Biotonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.
- (5) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.
- (6) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die

Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfuhr der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Positivkatalog gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.
- (4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Entsorgungsanlagen

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen

inklusive: - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch
 behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)
 - Transportoptimierungsfläche

- b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche
Am Mühlenweg
51399 Burscheid

- c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen

- d) Kompostierungs- und Vergärungsanlage Leppe
Am Berkebach
51789 Lindlar

- e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

IV. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 23 Anmelde-, Abmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.

§ 24

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

- (3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.
- (5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,
 - c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 - d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - e) § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,
 - f) § 10 Abs. 2 b) die Mehr-Kammer-Container für Altglas außerhalb der Einwurfszeiten nutzt,
 - g) § 10 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)**Liste der andienungspflichtigen Abfallarten (Positivkatalog)**

Die Nebenbestimmungen/Auflagen für die Entsorgung einzelner Abfallarten gem. Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Kapitel 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung u. Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Kapitel 03: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 04: Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Kapitel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß

Kapitel 07: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	silikonhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien u. Chemikalien a. n. g.
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 12	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 08: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 17 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Kapitel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Kapitel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen- /mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme; die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, Kapitel 12 und 19 fallen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	Altöl
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie d. Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 u. 1618)
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfilter
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz; die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl (VA)
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Kapitel 18: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Verbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Kapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Satzung
über die
Abfallentsorgung
in der
Stadt Leverkusen

Anlage 2

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen (Abfallentsorgungssatzung – AES)

Hinweis: Bei der ausschließlichen Verwendung der männlichen Schreibweise ist immer auch die weibliche Form gleichberechtigt gemeint. Auf eine durchgehende geschlechtsneutrale Schreibweise wird zu Gunsten der Lesbarkeit verzichtet.

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW. S. 1346), der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW. S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 136), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18.04.2017 (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) und unter Beachtung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am **26.09.2022** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LKrWG. Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) sowie der Technischen Betriebe Leverkusen AöR (TBL).
- (2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:
 - Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit,
 - Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist,
 - Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen.

- (3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen umfasst insbesondere folgende gesetzlich zugewiesene abfallwirtschaftliche Aufgaben:
- Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle,
 - Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
 - Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung),
 - Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet,
 - Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen,
 - Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen.
- (4) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen, Mehrwegsystemen und die Verwertung von Abfällen fördern (§ 2 LKrWG). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);

5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet;
 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 KrWG);
 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG);
 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG);
 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung;
 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG);
 11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 8 KrWG);
 12. Einsammlung und Beförderung von krankenhausspezifischen Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Satzung;
 13. Entleeren von Straßenpapierkörben in Parkanlagen.
- (3) Das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben erfolgt durch die TBL.
- (4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Bioabfälle, Alttextilien, sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffe und Altbatterien.
- (5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapierfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Papiertonne und Abgabe am Wertstoffzentrum und am Müllheizkraftwerk).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:
1. alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in haushaltsüblichen Mengen anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst.
 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Leverkusen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 10) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.
 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle.
- Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.
- (3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.

§ 4 Abfallarten

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.
- (3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle.
- (5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Grünabfälle sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z. B. mit dem Gütezeichen „Keimling“).

Diese sind über den Restabfall zu entsorgen. Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.

- (7) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.
- (8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.
- (9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in
 1. Elektrogroßgeräte, wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und
 2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone.
- (10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.
- (11) Einwegverpackungen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte), die nach § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind.
- (12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.

II. Anschluss- und Benutzung

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 22 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
- a) soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen sind.
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Leverkusen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG).
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG).
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG).
 - e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 S. 1 KrWG sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Leverkusen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen

beseitigt (Eigenbeseitigung - § 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die AVEA bzw. die Stadt Leverkusen als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen Abfallentsorgungseinrichtungen beeinträchtigt wird.

- (3) Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 oder 2 gem. § 17 KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 9

Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.

III. Sammlung, Transport und Entsorgung

§ 10

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.
- (2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:
- a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Die Annahme von haushaltüblichen Mengen (20 kg/20 l je Haushalt) ist gebührenfrei. Für Gewerbebetriebe, die an die kommunale Restmüllabfuhr angeschlossen sind, gilt diese Regelung analog. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.
 - b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingefüllt werden.

- c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Die Beistellung von Papier/Kartonagen ist untersagt.
- d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen, oder sie sind in Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder sind am Wertstoffzentrum anzuliefern. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen. Die Standorte und Termine für die Grünschnittsammlung werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.
- e) Sofern Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen nicht durch Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden oder verwertet werden können (gekochte Speiseabfälle, Wurst, Fleisch, u. ä.) sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen. Darüber hinaus bestehen Abgabemöglichkeiten am Wertstoffzentrum oder am Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche sowie über eine der im Stadtgebiet frei zugänglichen Sammelstellen für Bioabfälle (ergänzendes Bringsystem). Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die Biotonne oder an den Sammelstellen eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen 120 l und 240 l zur Verfügung.
- f) Einwegverpackungen, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen. Bei Grundstücken mit mehr als 20 gemeldeten Einwohnern und vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen sind die Einwegverpackungen in die zur Verfügung gestellten gelben 1.100 l-Abfallbehälter einzufüllen. Ist kein ausreichender Standplatz vorhanden, sind weiterhin die gelben Wertstoffsäcke zu verwenden.
- g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA eingeworfen werden.
- h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.
- i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 10 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l.
- j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.

- k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.
- l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.
- m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender/AVEA-Internetseite zu entnehmen.
- (3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen, Bioabfälle und Einwegverpackungen sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren.
- (4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die
- 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter,
 - 70 l-Abfallsäcke für Restmüll,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen,
 - 120 l- und 240 l-Behälter für Bioabfälle,
 - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe sowie die
 - sperrigen Abfälle

am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.

Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.

- (5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
- (6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehälter/-säcke an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.
- (7) Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AVEA gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, sofern keine Nachsortierung erfolgt.
- (8) Abfälle, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 6 anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

§ 11 Restmüll

- (1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro Einwohner nicht unterschritten werden.
- (2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von branchenspezifischem Mindestbehältervolumen je Einheit nach der Tabelle in Absatz 4 ermittelt. Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen zu stellen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (3) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.

- (4) Das Mindestbehältervolumen wird nach der folgenden Tabelle festgestellt. Eine Reduzierung des Mindestvolumens durch Nutzung einer Biotonne erfolgt nicht (GewAbfV).

Unternehmen/Institution	Einheit	Mindestvolumen in Liter/Einheit/zweiwöchentlich
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60
e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8
f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	Beschäftigter	60
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15

- (5) Die Summe des ermittelten Mindestvolumens wird bei Teilwerten auf volle Liter aufgerundet.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Für die Abfuhr des Restmülls aus Kleingartenanlagen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen je Parzelle von 8 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 1,2 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen je Parzelle von 5,5 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 0,8 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden.
- (8) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Behältereinheiten festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird bei bebauten, aber nicht

ständig bewohnten Grundstücken (Wochenendgrundstücke) und in den Fällen verfahren, in denen Abs. 4 keine Regelung enthält.

- (9) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit dem benötigten Fassungsvermögen in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40 l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.
- (10) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchstabe i) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 11 Abs. 4 Buchstabe a) und b).
- (11) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen.
- (12) Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in § 10 Abs. 2 Buchstabe m) genannten Restmüllbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch die in Absatz 1 und 2 ermittelten Bedarfe überschritten werden. Das Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.
- (13) Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.

§ 12 Altpapier/Kartonage

- (1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonage, in Abhängigkeit der Behältergröße für Restmüll, nach der folgenden Tabelle zur Verfügung gestellt:

Je Behältergröße Restmüll (in Liter)	Regel-Behältervolumen Altpapier/Kartonage (in Liter)
40	240
60	240
80	240
120	240
240	2 x 240
660	2 x 660
770	2 x 770
1.100	2 x 1.100
2.500	5.000
5.000	2 x 5.000

- (2) Als kleinster Behälter wird in der Regel ein 240 l-Behälter aufgestellt. Bei Standplatzproblemen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein 120 l-Behälter aufgestellt werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.
- (4) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Altpapier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. Wird dabei das Volumen nach Abs. 1 überschritten, wird das Mehrvolumen analog Abs. 3 gebührenpflichtig veranlagt.
- (5) Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.
- (6) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.
- (7) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden zur Verfügung gestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.

§ 13

Einwegverpackungen – gelbe Tonnen

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen unterliegt der Zuständigkeit des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 dieser Satzung können in Umsetzung auch der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen getroffen werden. Bezugnehmend darauf gelten ergänzend die folgenden Regelungen.
- (2) Ist ein gelber Abfallbehälter für Einwegverpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt, wird der jeweilige Behälter durch das von den dualen Systemen mit der Einsammlung beauftragte Unternehmen, mit einem Hinweis versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.

- (3) Ist der gelbe Abfallbehälter wiederholt mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Abs. 11 fallen, und wurde die AVEA hierüber durch das von den dualen Systemen beauftragte Unternehmen in Kenntnis gesetzt, wird dieser durch die AVEA gebührenpflichtig als Restmüll abgefahren.

§ 14 Bioabfälle

- (1) Für die Sammlung von Bioabfällen werden dem Grundstückseigentümer auf Antrag braune Abfallbehälter mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt. Der Wechsel des Biofilters erfolgt eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer. Ersatzfilter sind bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen erhältlich. Für Grundstücke, für die kein Restmüllbehälter angemeldet ist, wird keine Biotonne zur Verfügung gestellt.
- (2) Neben der Biotonne werden frei zugängliche Sammelstellen im Stadtgebiet angeboten (ergänzende Bringsammlung).
- (3) Bioabfälle können auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 verwertet werden (Eigenkompostierung).
- (4) Zusätzlich zum Bioabfallbehälter dürfen für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle, die sich aus der Bepflanzung des unmittelbar angrenzenden Stadtgrüns (mit Inventarnummern gekennzeichnete Baumreihe) ergeben, ausschließlich von der AVEA zugelassene Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der AVEA eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind. Andere als die von der AVEA zugelassenen Laubsäcke werden nicht eingesammelt.
- (5) Wird der Bioabfallbehälter mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Absatz 7 fallen, wird der Bioabfallbehälter gem. § 10 Abs. 7 gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.
- (6) Das Verbrennen von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen ist nicht erlaubt. Die regional üblichen Brauchtumsfeuer zu Ostern und Sankt Martin sowie in Zusammenhang mit Martinsumzügen sind davon ausgenommen, soweit ausschließlich unbehandelte, trockene pflanzliche Teile (Schlagabraum, Äste, Zweige) verwendet und die Holzhaufen unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers aufgebaut und die Brauchtumsfeuer vorab ordnungsgemäß angemeldet wurden.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Bioabfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

§ 15 Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogroßgeräten

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle und Elekt-

rogroßgeräte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

- (2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfahrten von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle und Elektrogroßgeräten sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb gebührenfrei. Zusätzliche Abfahrten sowie Wunschtermine können gegen Gebühr bei der AVEA angefordert werden.
- (3) Die sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Elektrogroßgeräten, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.
- (4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.
- (5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.
- (6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.

§ 16

Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.
- (2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehälter zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.
- (3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG NRW).

§ 17 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die von der AVEA zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
 - b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
 - c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,
 - d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
 - e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen).
- (3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll, Bioabfälle sowie für Altpapier/Kartonage mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.
- (5) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.

(6) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:

- spitz- oder scharfkantige Abfälle in bruch sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern,
- die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlossenen Säcken.

(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:

Behältergröße in Liter	Füllgewicht in kg
40	8
60	12
80	16
120	24
240	48
660	132
770	154
1.100	220
2.500	500
5.000	1.000

(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 7 bereitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsammlung und Abfuhr.

(9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 10 Abs. 2 Buchst. f) und m) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.

§ 18

Standplatz der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.

(2) Der Standplatz für Behälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.
- b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.
- c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.

- (3) Standplätze für 2.500 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.
- (4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.
Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 11 ff dieser Satzung benötigten Behältervolumen für die verschiedenen Abfallarten (Restmüll, Papier/Kartonage, gelber Sack/Tonne, Bioabfälle).
- (5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.
- (6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.

§ 19

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.
- (2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden vierwöchentlich geleert.
- (3) Die gelben Wertstoffsäcke/gelben Wertstofftonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.
- (4) Die Biotonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.
- (5) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.
- (6) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die

Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfuhr der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.

§ 20

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 21

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen

- (1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Positivkatalog gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.
- (4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.
- (5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Entsorgungsanlagen

Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

- a) Müllheizkraftwerk Leverkusen
Im Eisholz 12
51373 Leverkusen

inklusive: - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch
 behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart)
 - Transportoptimierungsfläche

- b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche
Am Mühlenweg
51399 Burscheid

- c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle
Dieselstr. 18
51381 Leverkusen

- d) Kompostierungs- und Vergärungsanlage Leppe
Am Berkebach
51789 Lindlar

- e) Sortieranlage Bockenberg
Overather Str. 120
51429 Bergisch Gladbach

IV. Pflichten, Gebühren und Verstöße

§ 23 Anmelde-, Abmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

- (3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.

§ 24

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.
- (2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

§ 25

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 26

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.

- (3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.
- (4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.
- (5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.

§ 27 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,
 - c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 - d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,
 - e) § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,
 - f) § 10 Abs. 2 b) die Mehr-Kammer-Container für Altglas außerhalb der Einwurfszeiten nutzt,
 - g) § 10 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,

- h) § 10 Abs. 8 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 - i) § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,
 - j) § 15 Abs. 2 und 3 Sperrmüllabfälle und Elektrogroßgeräte nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,
 - k) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll/Elektrogroßgeräte nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,
 - l) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,
 - m) § 17 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,
 - n) § 17 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,
 - o) § 18 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,
 - p) § 18 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standplatzkriterien nicht erfüllt,
 - q) § 21 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - r) § 23 und § 24 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.2010 in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.

„Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Leverkusen am “

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1)**Liste der andienungspflichtigen Abfallarten (Positivkatalog)**

Die Nebenbestimmungen/Auflagen für die Entsorgung einzelner Abfallarten gem. Benutzungsordnung der jeweiligen Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Kapitel 01: Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

Kapitel 02: Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh); Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02 03	Abfälle aus der Zubereitung u. Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung u. Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Kapitel 03: Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller-, und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 04: Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

Kapitel 06: Abfälle aus anorganisch-chemischen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 03	Industrieruß

Kapitel 07: Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	silikonhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien u. Chemikalien a. n. g.
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 12	Schlämme aus betriebseigenen Abwasserbehandlungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 08: Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 04 09 fallen
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

Kapitel 10: Abfälle aus thermischen Prozessen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen die unter 10 03 17 fallen
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme

Kapitel 11: Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

Kapitel 12: Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen- /mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme; die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.

Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, Kapitel 12 und 19 fallen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung:</i>
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	Altöl
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) u. Abfälle aus der Demontage v. Altfahrzeugen sowie d. Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 u. 1618)
16 01 03	Altreifen
16 01 07*	Ölfiler
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 03 05 fallen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solchen enthalten
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 06*	Getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08*	ölhaltige Abfälle
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen

Kapitel 17: Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz; die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 05	Eisen und Stahl (VA)
17 04 07	Gemischte Metalle
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Kapitel 18: Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Ver- beugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräven- tiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien , die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräven- tiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen

**Kapitel 19: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbe-
handlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den
menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 03	stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Sied- lungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tieri- schen und pflanzlichen Abfällen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01*	feste Abfälle aus Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Kapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	Kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsuntersuchung für Varianten der getrennten Bioabfallerrfassung unter Einbeziehung eines Bringsystems in der Stadt Leverkusen

Ergebnisdarstellung



Onlinebesprechung 31. März 2022

Auftrag

- Festlegungen zu den Modellvarianten
- Mengenprognosen
- Kostenprognosen
- Abschätzung zu erwartender Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung und Empfehlung

Übersicht zu Zielsetzung und Vorgehensweise der Untersuchung

- **Zielsetzung: Ermittlung der maßgeblichen**
 - **abfallwirtschaftliche Auswirkungen (Mengen)**
 - **wirtschaftlichen Auswirkungen**
 - **Umweltauswirkungen**

einer getrennten Bioabfallererfassung und -entsorgung und Gegenüberstellung der Varianten mit dem Status-Quo (Plan-Ist-Vergleich)
- **Varianten: Freiwillige Biotonne ohne und mit ergänzendem Bringsystem in unterschiedlicher Ausgestaltung**
- **Vorgehensweise:**
 - **Datenerhebung**
 - **Mengenprognosen**
 - **Kostenprognosen**
 - **Abschätzung Umweltauswirkungen**

- Auftrag
- Festlegungen zu den Modellvarianten**
- Mengenprognose
- Kostenprognose
- Abschätzung zu erwartender Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung und Empfehlung

Festlegung maßgeblicher Eckpunkte und Annahmen

■ Systemfestlegungen der Alternativen

- Einführung einer freiwilligen Biotonne (Modell A1)
- Einführung einer freiwilligen Biotonne und eines ergänzenden Bringsystems mit 9 Standorten im Stadtgebiet (Modell A2)
- Einführung einer freiwilligen Biotonne und eines ergänzenden Bringsystems mit 18 Standorten im Stadtgebiet (Modell A3)

■ Bioabfallerfassung

- Freiwilliger Anschluss an Biotonne (keine Pflicht-Biotonne)
- Keine Biotonnengebühr
- Behältergrößen: ausschließlich 120 l - und 240 l (mit Biofilterdeckeln und Chip)
- Abfuhrhythmus: ganzjährig 14-tägliche Abfuhr
- Umladung Borsigstraße / Verwertung in Vergärungsanlage Lindlar-Remshagen

Festlegung maßgeblicher Eckpunkte und Annahmen (2)

■ Änderungen Restabfalleinsammlung

■ Behälter und Abfuhr-Rhythmen:

- Ergänzung 80 l und 40 l - 14-täglich
- Ergänzung 40 l - 4-wöchentlich

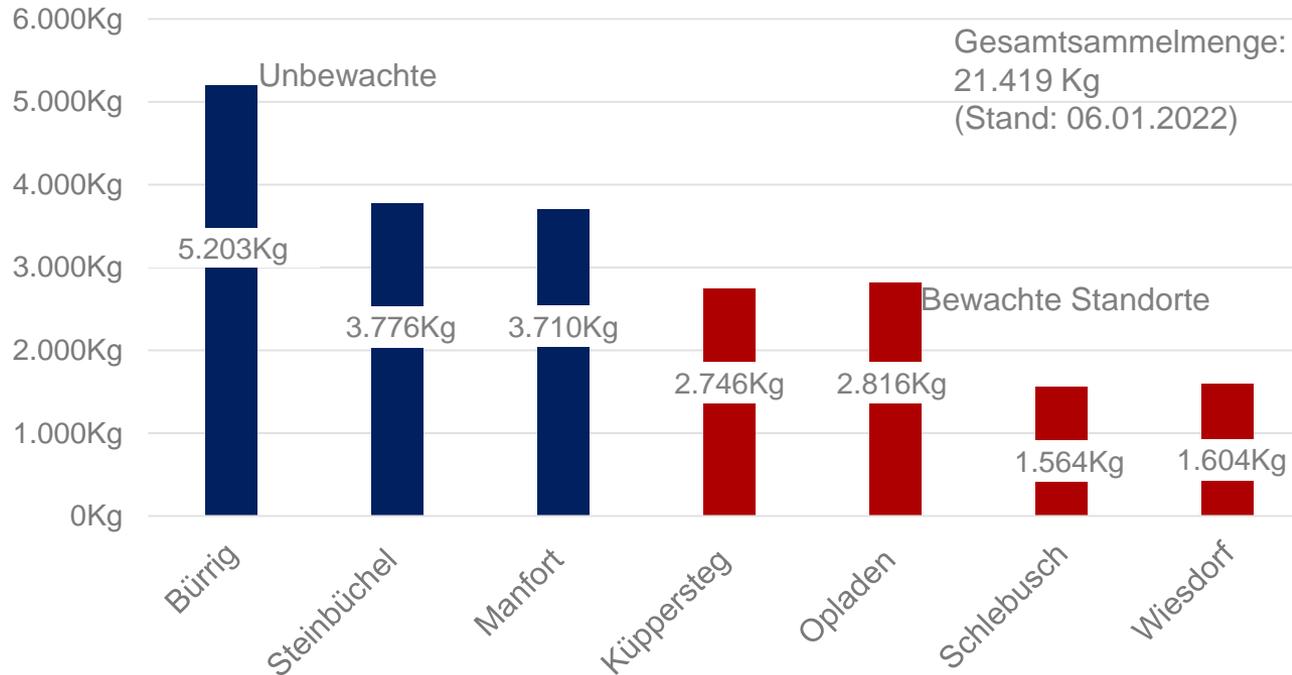
■ Änderungen Gebührensystem

■ Abänderung des Gebührensystems: Einführung volumenabhängige Restabfall-Leistungsgebühr

■ Mindestbehältervolumen Restabfall:

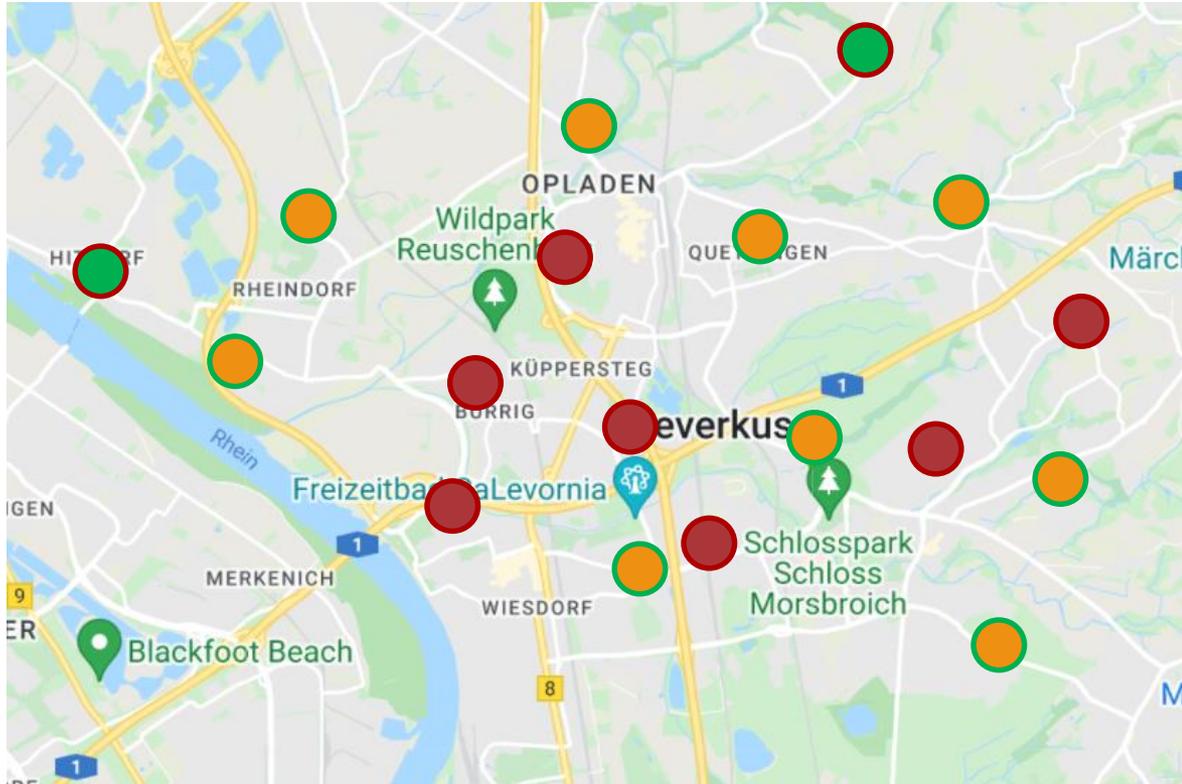
- 30 l/EW/14-Tage,
- 20 l/EW/14-Tage für Biotonnennutzer

Exkurs: Pilotprojekt Bringsystem (01.06.2021 bis 31.12.2021)



- Insgesamt wurden an 7 Standorten 21,4 Mg Bioabfall zusätzlich erfasst
- Hochgerechnet: zusätzlich rund 40 Mg/a Bioabfall über Bringsystem
- Bisher keine relevanten Störstoffmengen
- Inanspruchnahme und Störstoffmenge im Bringsystem können bei stärkeren Anreizen zunehmen (z. B. auf 5 bis 10 % Störstoffe), ebenso Verunreinigungen der Standorte

Ausgestaltung des Bringsystems



- Insgesamt 18 Mobile Grünabfallsammelpplätze (Standorte Grünschnittcontainer)
- A1: Beibehaltung Ist (ohne Pilot)
- A2: Erfassung von Bioabfall zusätzlich an 9 der 18 Standorte (Pilot: 7), geöffnet 24/7, im Durchschnitt 3 MGB 240 Liter je Standort, ca. 2 mal je Woche geleert.
- A3: Erfassung von Bioabfall zusätzlich an allen 18 Standorten, geöffnet 24/7, im Durchschnitt 4 MGB 240 Liter je Standort, ca. 2 mal je Woche geleert,
- Mittlerer Entfernungsumkreis
A2: 2,7 km, A3: 2,0 km
(rd. 7.500 bzw. 4.000 EW/Platz ohne Biotonne)



- Annahmestellen Pilotprojekt
- Zusätzliche Annahmestellen A2
- Zusätzliche Annahmestellen A3

- Auftrag
- Festlegungen zu den Modellvarianten
- Mengenprognosen**
- Kostenprognose
- Abschätzung zu erwartender Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung und Empfehlung

Grundlagen Mengenprognose

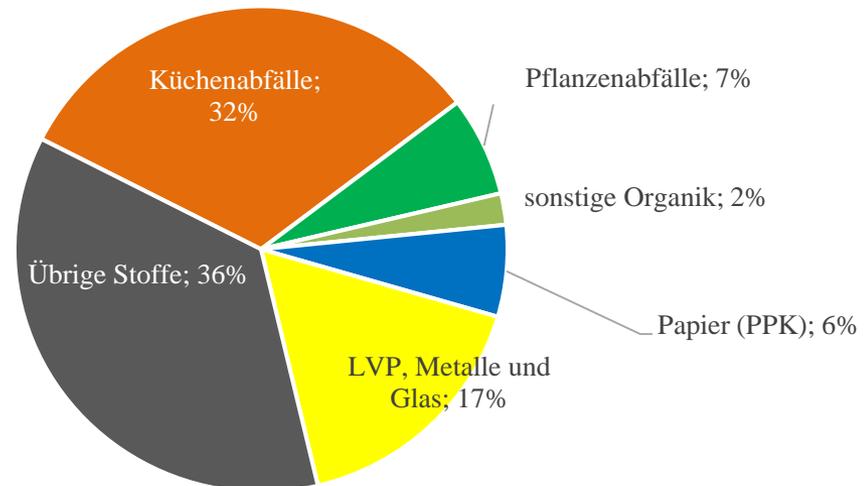
Erfasste Abfallmenge derzeitiges System

Fraktion	Mg/a	kg/EW/a
Restabfall	34.433	203,4
Grünabfall *	16.831	99,4
Bioabfall (Bringsystem) *	10	0,1
GESAMT	51.274	302,9

*Anm.: Grünabfall: im Jahr 2021 abgerechnete Menge, hiervon abweichend wurden für die Abfallbilanz nach deren Systematik 15.446 Mg gemeldet, Bioabfall: Rechnerischer Ansatz, im Jahr 2021 (Bringsystem ohne Pilot): 7,04 Mg

Zusammensetzung des Restabfalls (Sortieranalyse 2011, Mengen 2021)

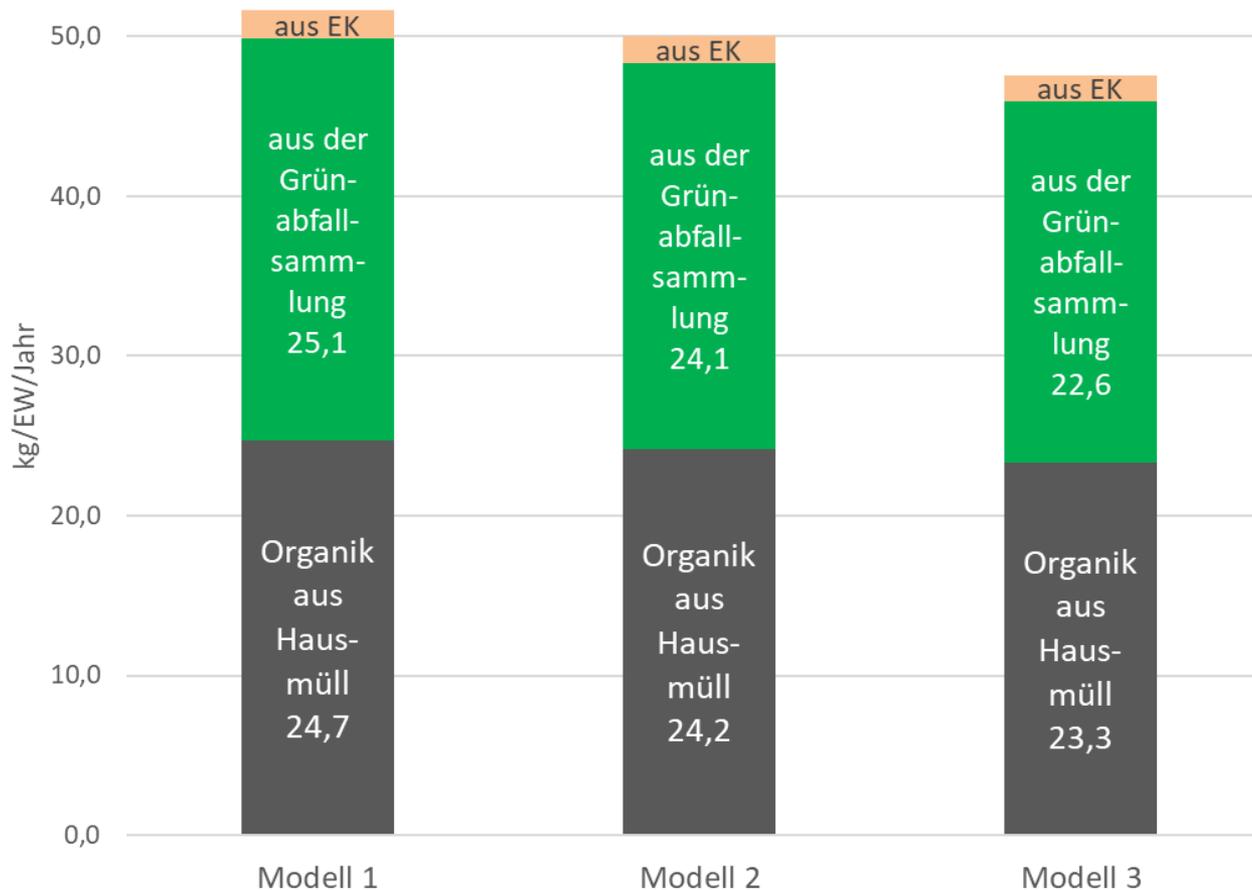
Fraktion	Mg/a	kg/EW/a
Küchenabfälle	11.076	65,4
Pflanzenabfälle	2.285	13,5
sonstige Organik	720	4,3
Papier (PPK)	2.098	12,4
LVP, Metalle und Glas	5.786	34,2
Übrige Stoffe	12.468	73,6
GESAMT	34.433	203,4



Mengenprognose Ergebnis

Zl.	Bezeichnung	IST	Modell A1	Modell A2	Modell A3
		in Mg/a	in Mg/a	in Mg/a	in Mg/a
	1	2	3	4	5
1	Restabfall	34.433	28.812	28.940	29.149
2	Bioabfall Bringsystem	10	7	87	192
3	Bioabfall Holsystem	0	8.748	8.398	7.873
4	Grünabfälle	16.831	12.575	12.745	13.000
5	Änderungen Eigenkompostierung	--	-304	-292	-274
6	Änderungen PPK/LVP/Altglas	--	1.437	1.396	1.334
7	GESAMT	51.274	51.274	51.274	51.274

Erwartete Zusammensetzung der Bioabfälle unterscheidet sich geringfügig, abhängig von der jeweiligen Modell-Alternative



Anm.: aus EK = aus Eigenkompostierung

- Der Inhalt der Biotonnen speist sich aus unterschiedlichen Quellen.
- Wesentliche Bestandteile sind organische Abfälle, die derzeit mit dem Restabfall entsorgt werden.
- Darüber hinaus findet üblicherweise vor allem auch eine Mengenverlagerung aus dem Grünabfallsystem statt (Auffüllen von freiem Behältervolumen).
- Ein Teil entstammt Mengen, die bislang selbst kompostiert werden.
- Ggf. erhöhte Mengenrisiken bzgl. Fehlwürfen (Biotonne und insbesondere Bringsystem) sowie Verunreinigungen Standorte sind nicht quantifiziert

Prognose Behältergestellungen

Behältergröße	Abfuhrhythmus	Behälter Ist-System [Anzahl]	Behälter Modell A1 [Anzahl]	Behälter Modell A2 [Anzahl]	Behälter Modell A3 [Anzahl]
<u>Biotonnen</u>					
MGB 120 l	26	0	15.668	15.048	14.106
MGB 240 l Holsystem	26	0	2.498	2.401	2.252
MGB 240 l Bringsystem	104	4	4	31	76
Gesamt Biotonne		4	18.170	17.480	16.434
<u>Restabfallbehälter</u>					
MGB 40 l	13	0	500	500	500
MGB 40 l	26	0	1.000	1.000	1.000
MGB 60 l	26	9.851	11.156	11.156	11.156
MGB 80 l	26	0	1.000	1.000	1.000
MGB 120 l	26	12.888	12.964	12.964	12.964
MGB 240 l	26	9.770	5.893	5.893	5.893
MGB 240 l	52	33	48	48	48
MGB 660 l	26	626	676	676	676
MGB 660 l	52	5	6	6	6
MGB 770 l	26	698	748	748	748
MGB 770 l	52	8	10	10	10
MGB 1100 l	26	2.357	2.238	2.238	2.238
MGB 1100 l	52	89	87	87	87
UB 2500 l	26	21	20	20	20
UB 2500 l	52	3	3	3	3
UB 5000 l	26	9	9	9	9
Gesamt Restabfallbehälter		36.358	36.358	36.358	36.358

► Für die Modelle A1, A2 und A3 sind nur geringe Unterschiede für den Bestand an Restabfallbehältern zu erwarten, daher sind aus Vereinfachungsgründen rechnerisch die gleichen Behälterzahlen angesetzt.

- Auftrag
- Festlegungen zu den Modellvarianten
- Mengenprognosen
- Kostenprognosen**
- Abschätzung zu erwartender Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung und Empfehlung

Vorgehensweise

- Prognose der Brutto-Kostenauswirkungen für jede Alternative nach Bereichen und Teilleistungen (inkl. 19 % Umsatzsteuer)

Bereich / Teilleistung		Alt. 1	Alt. 2	Alt. 3
Bioabfall	Abfuhr, Behälter	T€/a	T€/a	T€/a
	Umladung, Transport	T€/a	T€/a	T€/a
	Verwertung	T€/a	T€/a	T€/a
	Zwischensumme	T€/a	T€/a	T€/a
Restabfall	Abfuhr, Behälter, Behandlung	T€/a	T€/a	T€/a
Grünabfall	Transport, Verwertung	T€/a	T€/a	T€/a
Verwaltung	Veranlagung, Abfallberatung	T€/a	T€/a	T€/a
Summe		T€/a	T€/a	T€/a

Wesentliche Prämissen

- Betrachtung erfolgt für eine im mehrjährigen Mittel zu erwartende Kostensituation („Theoretisches Jahr - Betrachtung“)
- Basis: Mengenprognosen
- Preisniveau: Jahr 2021
- Berücksichtigung der Kostenstrukturen bei AVEA (TVöD-Tarif, Kosten für Fahrzeuge, Entsorgungsanlagen etc.)
- Beachtung der preisrechtlichen Vorgaben (Selbstkostenpreise nach LSP)
- Ggf. erhöhte Risiken von Fehlwürfen und Standplatzverunreinigungen im Bringsystem nicht quantifiziert
- Erhöhte Mengen LVP, Glas, PPK ohne Kostenauswirkung

Ergebnisse I

■ Jährliche Mehr-/Minderkosten Stadt Leverkusen (Bruttokosten auf Preisbasis 2021)

Bereich		Alternative 1 (Holsyst.)	Alternative 2 (Hol+ Bringsys. 9 St.)	Alternative 3 (Hol+ Bringsys. 18 St.)
<i>Jährliche Menge Bioabfall</i>		8.755 Mg	8.485 Mg	8.065 Mg
Bioabfall	Abfuhr, Behälter	988 T€	979 T€	956 T€
	Umladung, Transport	182 T€	176 T€	168 T€
	Verwertung	1.146 T€	1.111 T€	1.056 T€
	Zwischensumme	2.316 T€	2.266 T€	2.180 T€
Restabfall	Abfuhr, Behälter, Behandlung	- 1.133 T€	- 1.110 T€	- 1.072 T€
Grünabfall	Transport, Verwertung	- 514 T€	- 494 T€	- 463 T€
Verwaltung	Veranlagung, Abfallberatung	100 T€	100 T€	100 T€
Summe		769 T€ (ca. 88 €/Mg)	762 T€ (ca. 90 €/Mg)	745 T€ (ca. 92 €/Mg)

➔ Geringe Kostenunterschiede zwischen Alternativen, wobei Alternativen mit erweitertem Bringsystem - etwas höhere spezifische Kosten (€/Mg) wegen höherem spezifischen Aufwand für Bringsystem - etwas geringere absolute Kosten (T€/a) wegen der geringeren Bioabfallmenge aufweisen

Ergebnisse II

■ Jährliche Mehrkosten Stadt Leverkusen (Bruttokosten auf Preisbasis 2021)

Bereich	Alternative 1 (Holsyst.)	Alternative 2 (Hol+ Bringsys. 9 St.)	Alternative 3 (Hol+ Bringsys. 18 St.)
Jährliche Menge Bioabfall	8.755 Mg	8.485 Mg	8.065 Mg
- davon Holsystem	8.748 Mg	8.398 Mg	7.873 Mg
- davon Bringsystem	7 Mg	87 Mg	192 Mg
Kosten	Hol-system 760 T€	Hol-system 730 T€	Hol-system 685 T€
	Bring-system 9 T€	Bring-system 32 T€	Bring-system 60 T€
Summe	769 T€ (ca. 88 €/Mg)	762 T€ (ca. 90 €/Mg)	745 T€ (ca. 92 €/Mg)

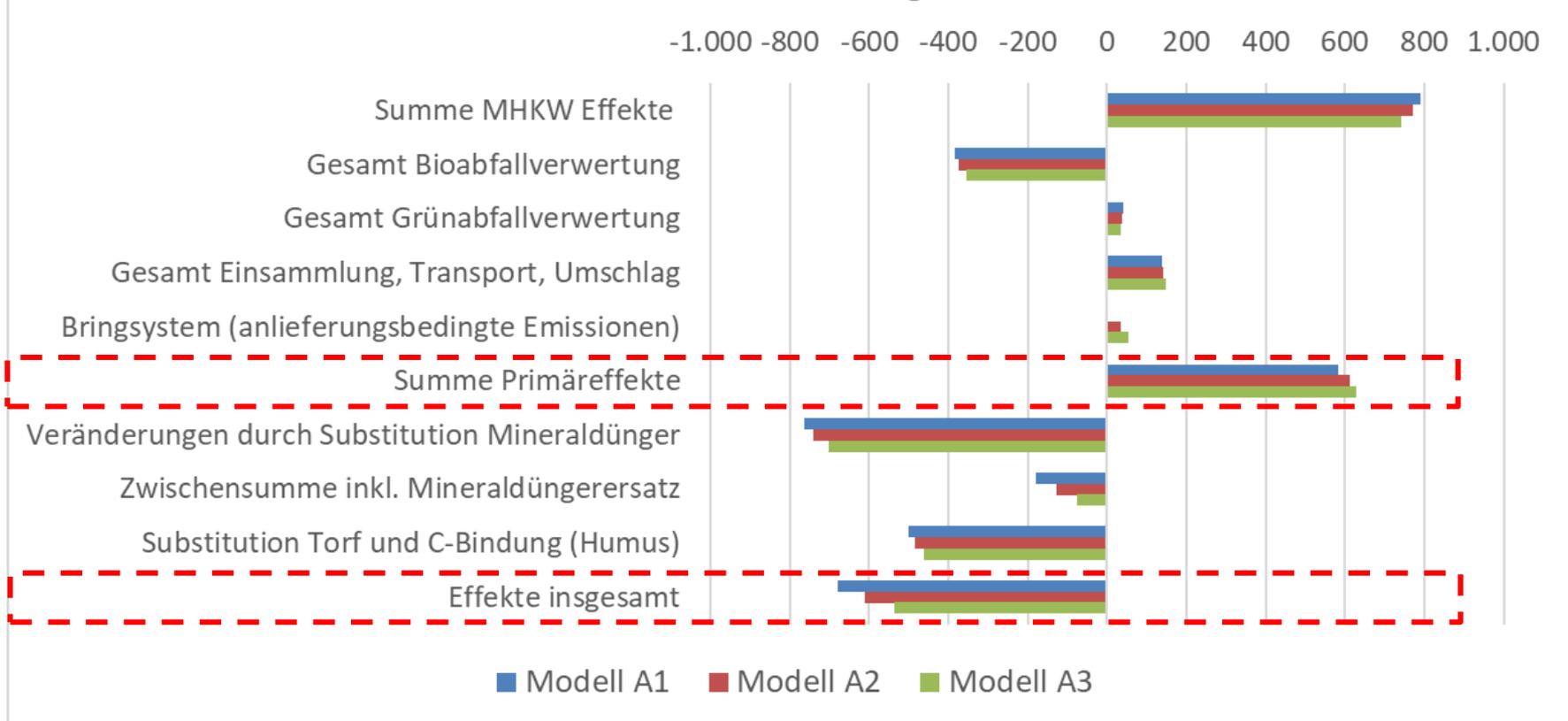
- Auftrag
- Festlegungen zu den Modellvarianten
- Mengenprognosen
- Kostenprognosen
- Abschätzung zu erwartender Umweltauswirkungen**
- Zusammenfassung und Empfehlung

Untersuchungsrahmen und Schwerpunkte der untersuchten Umweltauswirkungen

- Beurteilung einzelner Umweltaspekte, keine umfassende Ökobilanz
- Grundlage sind die bestehenden Behandlungsanlagen
- Beurteilungsgrenzen sind die der Stadt Leverkusen zuzuordnenden Mengen
- Schwerpunkt CO₂-Emissionen (hergeleitet aus Energienutzung/Energieeffizienz)
 - Energieauskoppelung Strom- und Fernwärme
 - Eigenverbräuche und Eigennutzung Strom/Wärme, Kraftstoffe
 - Verbräuche für Umladung und Transporte
- Einbeziehung der anlieferungsbedingten Emissionen für das Bringsystem (Anlieferung mit Kraftfahrzeugen)
- Ergänzend werden Sekundäreffekte einbezogen (Substitution Mineraldünger, Substitution Torf, Kohlenstoffbindung Humus). Transport und Ausbringung der Ausgangsstoffe (z. B. Schlacke, Kompost) werden nicht im Einzelnen untersucht.)

Gegenüberstellung Modellvarianten – CO₂

CO₂-Emissionen in Mg/Jahr



- Auftrag
- Festlegungen zu den Modellvarianten
- Mengenprognosen
- Kostenprognosen
- Abschätzung zu erwartender Umweltauswirkungen
- Zusammenfassung und Empfehlung

- Die abfallwirtschaftliche Zielsetzung einer möglichst weitgehenden Erfassung biogener Abfälle und einer hohen Mengenabschöpfung werden mit Modell A1 am besten erreicht. Die Mengenabschöpfung der übrigen Alternativen sinkt mit zunehmendem Bringsystemausbau geringfügig.
- Bei den wirtschaftlichen Auswirkungen zeigen sich geringe Kostenunterschiede zwischen den Alternativen, die Alternativen mit erweitertem Bringsystem weisen etwas geringere absolute Kosten (T€) bei gleichzeitig etwas höheren spezifische Kosten (€/Mg) auf.
- Modell A1 ohne erweitertes Bringsystem erweist sich bezüglich der CO₂-Emissionen als insgesamt am vorteilhaftesten. Die Alternativen A2 und A3 führen zu einer etwas geringeren Reduzierung der CO₂-Emissionen.
- Insgesamt liegen die untersuchten Umsetzungsalternativen in Bezug auf die beurteilten Auswirkungen nahe beieinander. Modell A1 ohne ein erweitertes Bringsystem ist am vorteilhaftesten. Ein weiterer Ausbau des Bringsystems scheint uns vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit
Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Andreas Rößler

Partner

ECONUM Unternehmensberatung GmbH

Martin-Luther-Straße 69

71636 Ludwigsburg

Telefon 07141 / 389 79 - 81

Telefax 07141 / 389 79 - 99

Mobil 0162 / 233 89 81

eMail andreas.roessler@econum.de

Mathias Morgenstern

Partner

ECONUM Unternehmensberatung GmbH

Dammtorstraße 35

20354 Hamburg

Telefon: 040 / 469 663 - 132

Telefax: 040 / 469 663 - 99

Mobil: 0162 / 233 89 62

eMail mathias.morgenstern@econum.de

Synopse zur Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 1 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LAbfG. Sie betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA).</p> <p>(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern, • Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist. • Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben und Ziele Grundsätze der Abfallbewirtschaftung</p> <p>(1) Die Stadt Leverkusen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 1 und Abs. 6 LKrWG. Sie betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Stadt bedient sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der AVEA GmbH & Co. KG (AVEA) sowie der Technischen Betriebe Leverkusen AÖR (TBL).</p> <p>(2) Ziele der Abfallbewirtschaftung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Abfällen, insbesondere durch Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, Abfälle und ihren Schadstoffgehalt soweit wie möglich zu vermeiden und zu verringern, • Abfälle so zu verwerten, dass der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet ist, • Abfälle zur Beseitigung – soweit erforderlich – umweltgerecht zu behandeln und nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich zu entsorgen. 	<p>Redaktionelle Anpassung sowie an geänderte gesetzliche Grundlagen</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallbewirtschaftung umfasst insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle, • Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle, • Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, • Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, • Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, • Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen, • Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen. 	<p>(3) Die Abfallentsorgungspflicht der Stadt Leverkusen als Teil der Abfallbewirtschaftung umfasst insbesondere folgende gesetzlich zugewiesene abfallwirtschaftliche Aufgaben, die gesetzlich zugewiesen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle, • Die Verwertung und Beseitigung der in ihrem Gebiet angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle, • Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen, • Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung), • Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, • Die Standortfindung, Planung, Errichtung und Erweiterung, Um- und Nachrüstung und den Betrieb der zur Entsorgung ihres Gebietes notwendigen Abfallentsorgungsanlagen, • Die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Leverkusen. <p>(4) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen, Mehrwegsystemen und die Verwertung von Abfällen fördern (§ 2 LKrWG). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung sowie an geänderte gesetzliche Grundlagen</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(1) Wer Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.</p> <p>(2) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.</p> <p>(3) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§-2 Vermeidung von Abfällen</p> <p>(4) Wer Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung benutzt, muss das Aufkommen der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.</p> <p>(5) Insbesondere Grünabfälle sowie ungekochte pflanzliche Nahrungsmittelabfälle (Vegetabilien) sollen durch Eigenkompostierung verwertet werden. Die AVEA fördert besonders die Eigen- und Gemeinschaftskompostierung.</p> <p>(6) Die Stadt Leverkusen wirkt in Zusammenarbeit mit der AVEA auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden sowie die Verwendung von umweltfreundlichen Gegenständen und die Verwertung von Abfällen fördern. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die auf öffentlichen Flächen durchgeführt werden.</p>	<p>Teilweise Integration in § 1 AES (neu) und Anpassung an geänderte gesetzliche Grundlagen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Umfang der Abfallentsorgung (neu)</p> <p>(1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5a KrWG.</p>	<p>Entsprechend der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW werden neu in § 2 diejenigen Abfallentsorgungsleistungen der Stadt/Gemeinde aufgelistet, die gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung erbracht werden. Diese Leistungen werden über die Abfallentsorgungsgebühr abgerechnet.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p>(2) Im Einzelnen erbringt die AVEA im Auftrag der Stadt Leverkusen folgende Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll; 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG); 3. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG); 4. Einsammlung und Beförderung von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG); 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber den privatwirtschaftlichen Dualen Systemen auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet; 6. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 KrWG); 7. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 KrWG); 8. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 KrWG); 9. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 15 dieser Satzung; 10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG); 	

	<p>11. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 S.1 Nr. 8 KrWG);</p> <p>12. Einsammlung und Beförderung von krankenhausspezifischen Abfällen gemäß § 4 Abs. 10 dieser Satzung;</p> <p>13. Entleeren von Straßenpapierkörben in Parkanlagen.</p> <p>(3) Das Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben erfolgt durch die TBL.</p> <p>(4) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung für Bioabfälle, Alttextilien, sperrige Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Schadstoffe und Altbatterien.</p> <p>(5) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Stadt für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (blaue Papiertonne und Abgabe am Wertstoffzentrum und am Müllheizkraftwerk).</p>	<p>Bioabfälle werden sowohl im Holsystem als auch im Bringsystem hier erwähnt. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus den weiteren Satzungsregelungen und variiert in Anlage 1 (ohne zusätzliche Bringsammelstellen, nur Biomassezentrum und Wertstoffzentrum) und Anlage 2 (mit zusätzlichen Bringsammelstellen).</p>
--	---	--

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle, die nicht in der Anlage 3 aufgeführt sind. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind, anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst. 2. Abfälle, die einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, an denen die Stadt Leverkusen nicht mitwirkt. 	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen vollständig ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Abfälle, die nicht im Positivkatalog in der Anlage 3 aufgeführt sind. Der Positivkatalog ist als Anlage Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt auch, wenn ausgeschlossene Abfälle mit anderen nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses. Schadstoffe oder Abfälle, die in haushaltsüblichen Mengen kleinen Mengen, wie sie z. B. in privaten Haushaltungen üblich sind, anfallen und die vom Schadstoffmobil, an der Schadstoffannahmestelle oder am Wertstoffzentrum angenommen werden, sind von dieser Regelung nicht erfasst. 2. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rücknahmepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen, an denen die Stadt Leverkusen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 S. 1 KrWG). nicht mitwirkt. 	<p>Durch Wegfall der Anlagen 1 und 2 wird die Auflistung der Abfälle, die über die AVEA entsorgt werden können, in Positivkatalog umbenannt.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 9) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle. <p>Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.</p>	<p>(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese aufgrund der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den von der AVEA zur Verfügung gestellten Erfassungssystemen und -behältern (§ 10) gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt Leverkusen stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob die Voraussetzungen hierzu vorliegen. Der Ausschluss wird im Einzelfall unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden. 2. Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, gemischte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige mineralische Abfälle. <p>Diese Abfälle sind von den Abfallbesitzern zu den nach § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Über Absatz (Abs.) 1 u. 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle, nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.</p>	<p>(3) Über Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung insgesamt oder teilweise ausschließen, soweit diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. In Zweifelsfällen hat der Abfallbesitzer seine Abfälle bis zur Entscheidung durch die zuständige Genehmigungsbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die ordnungsgemäße Entsorgung dieser Abfälle muss von dem Besitzer auf Verlangen der Stadt durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.</p> <p>(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die AVEA ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LKrWG selbst zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Für gewerbliche Siedlungsabfälle sind die Getrennthaltungs- und Verwertungsgebote gemäß Gewerbeabfallverordnung einzuhalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p> <p>Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG) Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Abfallarten</p> <p>Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG). Die Abfallarten im Sinne dieser Satzung werden im Einzelnen wie folgt definiert:</p> <p>(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(2) Restmüll sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, wegen Verunreinigung oder Vermischung keiner getrennt zu sammelnden Abfallfraktion zugeordnet werden können.</p> <p>(3) Sperrige Abfälle (Sperrmüll) sind Gegenstände, wie sie üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung wegen ihrer Ausdehnung nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können. Dazu zählen z. B. Hausratsgegenstände, Fahrräder, Gartengeräte. Nicht dazu zählen insbesondere Restmüll, schadstoffhaltige Abfälle, Bauabfälle und Abfälle aus Gebäuderenovierungen, wie Fensterrahmen, Türen, Fußleisten, Badewannen sowie Mopeds, Mofas, Motorräder, Autoreifen u. ä.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle. <p>(5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>(6) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.</p> <p>(7) Biogene Abfälle im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Nahrungs- und Küchenabfälle sowie Grünabfälle. Keine biogenen Abfälle im Sinne dieser Satzung sind:</p> <p>Flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen, sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten.</p>	<p>(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie 2. Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Abfälle. <p>(5) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.</p> <p>(6) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Grünabfälle sowie Nahrungsmittel- und Küchenabfälle (§ 3 Abs. 7 KrWG). Keine Bioabfälle im Sinne der Satzung sind sog. „kompostierbare“ Plastiktüten (z. B. mit dem Gütezeichen „Keimling“). Diese sind über den Restabfall zu entsorgen. Hiervon ausgenommen und damit erlaubt sind Sammelbeutel, die ausschließlich aus Papier bestehen, die zum Zwecke einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln verwendet werden, sowie verwendetes Zeitungspapier und Küchenkrepp für das Einpacken von Nahrungsmitteln.</p> <p>(7) Grünabfälle sind Pflanzenabfälle, die in Gärten, Parks, Friedhöfen und auf Straßen anfallen, wie z. B. Baumreisig, Heckenschnittgut, Gras und Laub.</p>	<p>Die Inhalte der Biotonne werden einer kombinierten Verwertung aus Vergärungs- und Kompostierungsanlage zugeführt. Dadurch können nun auch gekochte Nahrungsabfälle sowie Wurst, Fleisch, Knochen etc. angenommen werden. Künftig können so alle Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG getrennt erfasst werden. Dies erfordert eine neue Definition im Rahmen der Satzung. Darüber hinaus sollen Fehlwürfe in der Biotonne durch kompostierbare Plastiktüten ausgeschlossen werden. Diese wirken sich störend in der Vergärungsanlage aus.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.</p> <p>(9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz (S.) 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogroßgeräte wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und 2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone. <p>(10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.</p>	<p>(8) Schadstoffe gem. § 3 Abs. 1 S. 4 sind organische und anorganische gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe. Schadstoffe sind insbesondere Batterien, Chemikalien, Farbreste, Laugen, Säuren, Lösemittel und Altmedikamente.</p> <p>(9) Elektrische und elektronische Altgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 des KrWG sind und unter die Regelungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen, werden im Sinne dieser Satzung unterschieden in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrogroßgeräte, wie z. B. Kühlgeräte, Waschmaschinen, Herde, Fernseher, und 2. Elektrokleingeräte, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt, wie z. B. Haartrockner, Rasierapparate, Toaster, Bügeleisen, Taschenrechner, Telefone. <p>(10) Krankenhausspezifische Abfälle sind desinfizierte sowie nicht infektiöse Abfälle aus Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen und ähnlichen Einrichtungen, wie z. B. Wund-/Gipsverbände, Einwegwäsche, unbenutzbar gemachte Einwegspritzen und -skalpelle, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 1 ausgeschlossen sind.</p>	<p>Keine Änderungen</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(11) Leichtstoffe sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte) sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.</p> <p>(12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.</p>	<p>(11) Leichtstoffe Einwegverpackungen im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Verkaufsverpackungen bestehend aus Metall (Weißblech und/oder Aluminium), Kunststoff (Folien einschließlich Kunststoffverbunde, Hohlkörper, Becher und Blister, Schaumstoffe), Kartonverbund (z. B. Getränkekartons für Milch und Säfte), die nach § 3 Abs. 8 VerpackG systembeteiligungspflichtig sind. sowie Einweggeschirr aus Kunststoff.</p> <p>(12) Altpapier/Kartonagen sind unverschmutzte Papier- und Pappeprodukte wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften, loses Papier, Papierschachteln, Briefumschläge, Eierkartons, Wellpappe und ähnliches. Hierzu zählen auch Verkaufs-, Service- und Versandverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die nach § 13 ff VerpackG getrennt zu erfassen sind.</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorgaben</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen haben im Rahmen der Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden angefallenen Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).</p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 20 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.</p>	<p>(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die AVEA ausgeschlossen ist (§ 3 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern oder ablagern zu lassen. Die zum Anschluss und zur Benutzung Berechtigten können sich dazu nach Maßgabe des § 22 der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen bedienen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p>(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leverkusen liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer und/oder -erzeuger (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen dieser Satzung die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung.</p>	<p>(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflichtrestmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 200301) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenhygieneartikeln, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 4 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.</p>	<p>Entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebunds NRW</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).	(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig, z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Benutzungszwang</p>	keinerlei Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für biogene Abfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung</p> <p>(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang für biogene Abfälle Bioabfälle im Sinne von § 4 Abs. 7 an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen</p> <p>Absätze 2 und 3 unverändert</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 8a</p> <p style="text-align: center;">Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung</p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH & Co. KG beauftragen Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung</p> <p>Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und Transport von Abfällen kann die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die AVEA GmbH & Co. KG beauftragen, Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchzuführen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Nummerierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:</p> <p>a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Abfälle dürfen nur in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen und zugelassenen Behältern oder Säcken zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie dürfen nur zu den für sie bestimmten Zwecken nach Abs. 2 genutzt werden. Behälter gelten als zugelassen, wenn sie von der AVEA mit einem Identifikationssystem ausgestattet sind.</p> <p>(2) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Systeme und Behälter zur Verfügung gestellt, die für die Bereitstellung der Abfälle zu nutzen sind:</p> <p>a) Schadstoffe sind an das Schadstoffmobil oder die Schadstoffannahmestelle anzuliefern. Die Annahme von haushaltüblichen Mengen (20 kg/20 l je Haushalt) ist gebührenfrei. Für Gewerbebetriebe, die an die kommunale Restmüllabfuhr angeschlossen sind, gilt diese Regelung analog. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung und Aufnahme der aktuellen Handhabung in die Satzung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen.</p> <p>c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l.</p> <p>d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können am Wertstoffzentrum abgeliefert werden. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen.</p>	<p>b) Altglas ist zu den im Stadtgebiet verteilten Standorten mit Mehr-Kammer-Containern für Altglas zu bringen und dort farbsortiert und ohne Verschlüsse einzufüllen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr eingefüllt werden.</p> <p>c) Altpapier/Kartonagen sind in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Behälter für Altpapier/Kartonagen einzufüllen. Dies beinhaltet auch Verkaufs-, Service und Versandverpackungen aus Papier, Pappe oder Karton, die von den dualen Systemen über die Sammelstruktur der Stadt Leverkusen zu erfassen sind (Mitbenutzungsanspruch gem. § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG). Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Die Beistellung von Papier/Kartonagen ist untersagt.</p> <p>d) Sofern Grünabfälle nicht gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung durch Eigenkompostierung verwertet werden, sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen oder sie sind in Kleinmengen (bis PKW-Kofferraumladung) im Rahmen der Grünschnittsammlung zu den Sammelstellen zu bringen oder können sind am Wertstoffzentrum anzuliefern. Größere Mengen Grünabfälle sind direkt zum Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche zu bringen. Die Standorte und Termine für die Grünschnittsammlung werden im Abfallkalender/AVEA-Internetseite bekannt gegeben.</p>	<p>Verschiebung dieser bestehenden Regelung von § 13 Abs. 9 AES (alt) an neue Stelle.</p> <p>Aufnahme des Hinweises, dass Beistellungen (u. a. aus arbeitsschutzrechtlichen Belangen) nicht zulässig sind. Grundsätzlich ergibt sich diese Pflicht bereits aus § 9 Abs. 1 AES (alt).</p> <p>Ergänzung der neu geschaffenen Erfassungsmöglichkeit.</p> <p>Bisher in § 9 Abs. 3 AES (alt) geregelt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>e) Biogene Abfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen können in haushaltsüblichen Mengen zu Verwertungszwecken am Wertstoffzentrum oder dem Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche angeliefert werden.</p>	<p>e) Sofern Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen nicht durch Eigenkompostierung gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung verwertet werden oder verwertet werden können (gekochte Speiseabfälle, Wurst, Fleisch, u. ä.) sind diese über die Biotonne, soweit diese in Anspruch genommen wird, zu erfassen. Darüber hinaus bestehen Abgabemöglichkeiten am Wertstoffzentrum oder am Biomassezentrum in Burscheid Heiligeneiche sowie über eine der im Stadtgebiet frei zugänglichen Sammelstellen für Bioabfälle (ergänzendes Bringsystem). Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen in die Biotonne oder an den Sammelstellen eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen 120 l und 240 l zur Verfügung.</p>	<p>Ergänzung der neu geschaffenen Erfassungsmöglichkeit über die freiwillige Biotonne</p> <p>Der gelb markierte Text enthält die Möglichkeit der Erfassung über ein ergänzendes Bringsystem und ist nur in der Satzungsvariante der Anlage 2 enthalten.</p>
<p>f) Leichtstoffe, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen.</p> <p>g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, sind in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA einzuwerfen.</p> <p>h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, mit Ausnahme der Leichtverpackungen, können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p>	<p>f) Leichtstoffe Einwegverpackungen, einschließlich der Verschlüsse von Einwegbehälterglas sind restentleert in die gelben Wertstoffsäcke in den Maßen 600 x 950 mm einzufüllen. Bei Grundstücken mit mehr als 20 gemeldeten Einwohnern und vergleichbaren gewerblichen Anfallstellen sind die Einwegverpackungen in die zur Verfügung gestellten gelben 1.100 l-Abfallbehälter einzufüllen. Ist kein ausreichender Standplatz vorhanden, sind weiterhin die gelben Wertstoffsäcke zu verwenden.</p> <p>g) Alttextilien, wie Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhe und Gardinen aller Art, können in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Altkleidercontainer der AVEA eingeworfen werden.</p> <p>h) Verwertbare Abfälle, für die andere Sammelsysteme nicht zur Verfügung stehen, sowie Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Überhangmengen aus anderen Sammelsystemen, mit Ausnahme der Leichtverpackungen können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p>	<p>Aufnahme der Regelung aus der Abstimmungsvereinbarung, dass für Grundstück mit mehr als 20 gemeldeten Einwohner eine gelbe Tonne bereitgestellt wird.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 9 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden.</p> <p>j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p> <p>k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.</p> <p>l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.</p>	<p>i) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne des § 4 Abs. 10 müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten verschließbaren Restmüllbehälter (Arzttonne) eingefüllt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l.</p> <p>j) Sperrige Abfälle sind gem. § 15 zur Abholung bereitzustellen oder können am Wertstoffzentrum angeliefert werden.</p> <p>k) Elektro- u. Elektronikaltgeräte sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und zu entsorgen. Zur Abfuhr im Rahmen des Sperrmüllholtsystems sind Elektrogroßgeräte separat vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben oder in die im Stadtgebiet verteilt aufgestellten Sammelcontainer für Elektroaltgeräte eingeworfen werden. Sammelstelle im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist das AVEA-Wertstoffzentrum. Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen werden, sind vor der Abgabe an einer Erfassungsstelle von diesem zu trennen.</p> <p>l) Altbatterien im Sinne des § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Sie können am Schadstoffmobil, der Schadstoffannahmestelle am Wertstoffzentrum oder in die Behälter der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem eines zugelassenen Rücknahmesystems im Sinne des BattG, die in den Verkaufsstellen aufgestellt sind, abgegeben werden. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 BattG nicht für Altbatterien, die in anderen Produkten fest eingebaut worden sind.</p>	<p>Erstmalige Aufführung der Behältergrößen, die für krankenhausspezifische Abfälle zur Verfügung stehen.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 60 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen und Leichtstoffe sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammmlung werden bekannt gegeben.</p>	<p>m) Die restlichen Abfälle müssen in die von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallbehälter für Restmüll eingefüllt werden. Sie dürfen nicht in anderer Weise gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Als Behältergrößen stehen zur Verfügung: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l, 1.100 l, 2.500 l, 5.000 l. Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können zusätzlich zu den Restmüllbehältern zugelassene genormte Abfallsäcke mit 70 l Inhalt erworben werden. In diese Säcke dürfen keine scharfkantigen Gegenstände und Glas eingefüllt werden. Die Verkaufsstellen für die Abfallsäcke sind dem aktuellen AVEA-Abfallkalender/AVEA-Internetseite zu entnehmen.</p> <p>(3) Die Behältnisse für Restmüll, Altpapier/Kartonagen, Bioabfälle und Leichtstoffe Einwegverpackungen sind auf den Grundstücken der Anschlussberechtigten aufzubewahren. Die Standorte und Termine für das Schadstoffmobil und die Grünschnittsammmlung werden bekannt gegeben.</p>	<p>Ergänzung der neuen Behältergrößen für Restmüll</p> <p>Ergänzung der Biotonne und Verschiebung des Hinweises zu den jeweiligen Abfallfraktionen. (Abs. 2 Buchstabe a) bzw. d))</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter, - 70-l-Abfallsäcke für Restmüll, - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen, - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe, sowie die - sperrigen Abfälle <p>am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden, noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 16 Abs. 2 bzw. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.</p> <p>Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.</p>	<p>(4) Zur Entleerung bzw. Abfuhr sind die</p> <ul style="list-style-type: none"> - 40 l-, 60 l-, 80 l-, 120 l-, und 240 l-Restmüllbehälter, - 70 l-Abfallsäcke für Restmüll, - 120 l- und 240 l-Behälter für Altpapier/Kartonagen, - 120 l- und 240 l-Behälter für Bioabfälle, - gelben Wertstoffsäcke für Leichtstoffe sowie die - sperrigen Abfälle <p>am Straßenrand aufzustellen. Die Behälter und Säcke der jeweiligen Systeme müssen getrennt voneinander stehen und dürfen weder Vorübergehende gefährden noch den Straßenverkehr beeinträchtigen. Nach der Entleerung müssen die Abfallbehälter unverzüglich wieder auf den Standplatz des jeweiligen Grundstücks gebracht werden. Ab einem Behältervolumen von 660 l und größer sind diese nicht am Straßenrand aufzustellen, sondern auf den gem. § 18 Abs. 2 bzw. Abs. 3 eingerichteten Standplätzen zu belassen.</p> <p>Die Anweisungen der Bediensteten der AVEA bezüglich der Aufstellplätze sind zu beachten, besonders in den Fällen, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können.</p>	<p>Ergänzung der neuen Behältergrößen und -arten</p>
<p>(5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.</p>	<p>(5) Die Sammelbehältnisse und der Sperrmüll müssen am Abfuhrtag bis 07.00 Uhr, dürfen jedoch nicht früher als 19.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehältnisse an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.</p>	<p>(6) Wenn die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege, Privatstraßen, Rückwärtsfahrten) oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, sind die Abfallbehälter/-säcke an von dem Einsammelfahrzeug anfahrbaren Straßen bereitzustellen.</p> <p>(7) Falsch befüllte Behälter für Abfälle zur Verwertung werden mit einem Aufkleber gekennzeichnet und von der AVEA gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt, sofern keine Nachsortierung erfolgt.</p> <p>(8) Abfälle, die auf anschlusspflichtigen Grundstücken gemäß § 6 anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Einführung einer gängigen Satzungsregelung bei falscher Befüllung wertstoffhaltiger Abfallfraktionen mit Restmüll.</p> <p>Einführung eines neuen Bußgeldtatbestandes, um Verstöße entsprechend ahnden zu können.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Anzahl und Größe der Restmüllbehälter</p> <p>(1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Anzahl und Größe der Restmüllbehälter Restmüll</p> <p>(1) Für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Dabei darf ein Regelvolumen von 30 l pro 14 Tage für jeden Einwohner nicht unterschritten werden. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen von 20 l pro 14 Tage pro Einwohner nicht unterschritten werden.</p> <p>(2) Für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Restmüll unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten branchenspezifischem Mindestbehältervolumen je Einheit nach der Tabelle in Absatz 4 Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 30 l pro 14 Tage zur Verfügung gestellt. Abweichend kann bei der Restmüllabfuhr aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/-besitzer nachgewiesener besonders intensiver Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten unter Beachtung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff GewAbfV, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Leverkusen, Fachbereich Umwelt, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen zu stellen. Die Stadt legt in Abstimmung mit der AVEA aufgrund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.</p>	<p>An dieser Stelle wird der sog. Behältermaßstab für die neue Gebührensatzung eingeführt. Das Regelvolumen orientiert sich am bisherigen durchschnittlich benötigten Volumen je Einwohner. Bei Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne kann das Restmüllvolumen um etwa 33% reduziert werden. So ergibt sich ein Mindestvolumen von 20 Litern je Einwohner.</p> <p>Für Gewerbebetriebe gilt bereits eine Getrennthaltungspflicht für Bioabfälle auf der Grundlage der GewAbfV. Insofern werden die bestehenden Einwohnergleichwerte durch Änderung der Gebührensystematik in Litereinheiten umgerechnet. Satz 2 war bisher in § 12 Abs. 3 AES (alt) geregelt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung																																																									
<p>(3) Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt:</p> <table border="1" data-bbox="208 260 768 746"> <thead> <tr> <th>Unternehmen/Institutionen</th> <th>Je-Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück</th> <th>Einwohnergleichwerte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen</td> <td>je Platz</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter</td> <td>je 3 Beschäftigte</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td> <td>je 4 Betten</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>g) Sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke</td> <td>je Beschäftigtem</td> <td>0,5</td> </tr> <tr> <td>i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke</td> <td>je Grundstück</td> <td>2</td> </tr> </tbody> </table> <p>(4)</p>	Unternehmen/Institutionen	Je-Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück	Einwohnergleichwerte	a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1	b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigtem	2	e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1	f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2	g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5	h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5	i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2	<p>(3) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.</p> <p>(4) Das Mindestbehältervolumen wird Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach der folgenden Regelung Tabelle festgestellt. Eine Reduzierung des Mindestvolumens durch Nutzung einer Biotonne erfolgt nicht (GewAbfV).</p> <table border="1" data-bbox="869 802 1556 1332"> <thead> <tr> <th>Unternehmen/Institutionen</th> <th>Einheit</th> <th>Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ 14täglich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen</td> <td>Platz</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter</td> <td>Beschäftigter</td> <td>10</td> </tr> <tr> <td>c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie</td> <td>Beschäftigter</td> <td>120</td> </tr> <tr> <td>d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen</td> <td>Beschäftigter</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>e) Beherbergungsbetriebe</td> <td>Bett</td> <td>8</td> </tr> <tr> <td>f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</td> <td>Beschäftigter</td> <td>60</td> </tr> <tr> <td>g) Sonstiger Einzel- und Großhandel</td> <td>Beschäftigter</td> <td>15</td> </tr> <tr> <td>h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke</td> <td>Beschäftigter</td> <td>15</td> </tr> </tbody> </table>	Unternehmen/Institutionen	Einheit	Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ 14täglich	a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30	b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10	c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120	d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60	e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8	f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Beschäftigter	60	g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15	h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15	<p>Bisher in § 12 Abs. 2 AES (alt) geregelt. Keine inhaltliche Änderung.</p> <p>Überführung der bisherigen Einwohnergleichwerte in Litereinheiten.</p>
Unternehmen/Institutionen	Je-Beschäftigtem, Platz, Bett, Grundstück	Einwohnergleichwerte																																																									
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1																																																									
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1																																																									
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	je Beschäftigtem	4																																																									
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	je Beschäftigtem	2																																																									
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1																																																									
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2																																																									
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5																																																									
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	je Beschäftigtem	0,5																																																									
i) Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, insbesondere Wochenendgrundstücke	je Grundstück	2																																																									
Unternehmen/Institutionen	Einheit	Mindestvolumen in Liter/ Einheit/ 14täglich																																																									
a) Kliniken, Krankenhäuser, Alten-, Pflege-, Studentenheime und ähnliche Einrichtungen	Platz	30																																																									
b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	Beschäftigter	10																																																									
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben, Systemgastronomie	Beschäftigter	120																																																									
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind und Eisdielen	Beschäftigter	60																																																									
e) Beherbergungsbetriebe	Bett	8																																																									
f) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Beschäftigter	60																																																									
g) Sonstiger Einzel- und Großhandel	Beschäftigter	15																																																									
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerke	Beschäftigter	15																																																									

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.</p> <p>(5) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p> <p>(6) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerequivalente festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, in denen Abs. 3 keine Regelung enthält.</p>	<p>(5) Die Summe des ermittelten Mindestvolumens der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten auf volle Liter den vollen Einwohnerequivalentwert aufgerundet.</p> <p>(6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.</p> <p>(7) Für die Abfuhr des Restmülls aus Kleingartenanlagen werden die Anzahl und die Größe der Restmüllbehälter entsprechend des Bedarfs je Grundstück zur Verfügung gestellt. Dabei darf ein Regelvolumen je Parzelle von 8 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 1,2 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden. Werden Bioabfälle durch Nutzung einer Biotonne einer Verwertung zugeführt, darf ein Mindestvolumen je Parzelle von 5,5 Liter pro 14 Tage in den Monaten April bis Oktober und von 0,8 Liter in den Monaten November bis März nicht unterschritten werden.</p> <p>(8) Für Schulen, Kindertageseinrichtungen, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Behältereinheiten Einwohnerequivalente festgesetzt, die sich am tatsächlichen Abfallaufkommen orientieren. Analog wird bei bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücken (Wochenendgrundstücke) und in den Fällen verfahren, in denen Abs. 3 4 keine Regelung enthält.</p>	<p>Anpassung an die neue Einheit</p> <p>Regelung unverändert nur Verschiebung von Abs. 5 in Abs. 6</p> <p>Neue Regelung, die auf den bisherigen Erfahrungen einer bedarfsorientierten Veranlagung der Kleingartenanlagen resultiert und diese nun in eine Satzungsregelung überführt. Weiterhin kann saisonal das Restmüllbehältervolumen angepasst und nun zusätzlich eine Biotonne genutzt werden.</p> <p>Bisher in Abs. 6 geregelt. Darüber hinaus wurden die bebauten, aber nicht ständig bewohnten Grundstücke aus der Tabelle (Abs. 3 alt) in die Bedarfsregelung aufgenommen. Dies ist möglich, da künftig beabsichtigt ist mittels der Gebührensatzung eine Grundgebühr je Grundstück zu erheben. Insofern erübrigt sich die Festlegung einer sog. Pflichtrestmülltonne.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(7) Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>(9) Die Behälter für Restmüll werden nach dem aus Anlage 1 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden kleinere Abfallbehälter mit einem dem benötigten Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Dabei ist das Volumen mit der geringstmöglichen Anzahl an Behältern bereitzustellen. 40 l-Behälter werden ausschließlich für 1- und 2-Personen-Grundstücke zur Verfügung gestellt. Abweichend von Anlage 1 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 1.1 zur Verfügung gestellt werden bereitgestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 1.1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>Bisher gab es durch Anlage 1 feste Vorgaben der Behältergrößen u. der verschiedenen Kombinationen. Maßgeblich waren dafür die auf einem Grundstück gemeldeten Einwohner. Durch die Abschaffung des Einwohnermaßstabs und Wechsel zum Behältermaßstab wird die Anlage 1 abgeschafft und führt zu deutlich mehr Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität hinsichtlich der Behälterwahl. 40 Liter werden jedoch nicht als Kombinationsgröße angeboten, sondern sind lediglich für Grundstücke mit 1 oder 2 Personen vorgesehen.</p>
<p>(8) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 9 Abs. 2 Buchstabe h) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 10 Abs. 3 Buchstabe a) und b).</p>	<p>(10) Auf Grundstücken, auf denen krankenhausspezifische Abfälle im Sinne von § 10 Abs. 2 Buchstabe i) anfallen, werden für den Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfälle verschließbare Restmüllbehälter (Arzttonne) bereitgestellt. Die Zurverfügungstellung richtet sich nach § 11 Abs. 3 4 Buchstabe a) und b).</p>	
<p>(9) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen, im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, so fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.</p>	<p>(11) Bei gemischt genutzten Grundstücken (§ 6 Abs. 3) werden die Behälterbedarfe für Gewerbe und private Haushaltungen gemeinsam ermittelt. Auf Antrag des Grundstückseigentümers beim Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen kann in begründeten Einzelfällen eine getrennte Erfassung und Bereitstellung erfolgen. Sofern die getrennte Behälterbereitstellung zu Mehrvolumen, im Vergleich zu einer gemeinsamen Erfassung und Bereitstellung führt, so fallen für dieses zusätzliche Behältervolumen Mehrwerte gem. § 12 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 12a Abs. 3 Satz 1 an.</p>	<p>Durch Einführung des Behältermaßstabs gibt es kein „Mehrvolumen“. Damit erübrigt sich diese Regelung. Die Gebühr berechnet sich in jedem Fall nach dem zur Verfügung stehenden Behältervolumen. Mehrwerte werden ebenfalls dadurch abgeschafft.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung																						
	<p>(12)Die Stadt ist nicht verpflichtet, kleinere als die in § 10 Abs. 2 Buchstabe m) genannten Restmüllbehälter zur Verfügung zu stellen, auch wenn hierdurch die in Absatz 1 und 2 ermittelten Bedarfe überschritten werden. Das Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.</p> <p>(13)Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Finanzen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen, zu richten.</p>	<p>Alle am Markt gängigen Behältergrößen für Restmüll, die über das Müllfahrzeug entleert werden können, werden ins Angebot aufgenommen. Dennoch kann es Konstellationen geben, die nicht passgenau für das Grundstück abgebildet werden können.</p>																						
<p>§ 11 Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen</p> <p>(1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt.</p>	<p>§ 12 Altpapier/Kartonage</p> <p>(1) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen, in Abhängigkeit der Behältergröße für Restmüll, nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen der folgenden Tabelle zur Verfügung gestellt:</p> <table border="1" data-bbox="831 783 1464 1082"> <thead> <tr> <th>Je-Behältergröße-Restmüll-(in-Liter)^a</th> <th>Regel-Behältervolumen-¶ Altpapier/Kartonage-(in-Liter)^a</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40^{ca}</td><td>240^{ca}</td></tr> <tr><td>60^{ca}</td><td>240^{ca}</td></tr> <tr><td>80^{ca}</td><td>240^{ca}</td></tr> <tr><td>120^{ca}</td><td>240^{ca}</td></tr> <tr><td>240^{ca}</td><td>2 x 240^{ca}</td></tr> <tr><td>660^{ca}</td><td>2 x 660^{ca}</td></tr> <tr><td>770^{ca}</td><td>2 x 770^{ca}</td></tr> <tr><td>1.100^{ca}</td><td>2 x 1.100^{ca}</td></tr> <tr><td>2.500^{ca}</td><td>5.000^{ca}</td></tr> <tr><td>5.000^{ca}</td><td>2 x 5.000^{ca}</td></tr> </tbody> </table> <p>(2) Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 40 l pro 4 Wochen zur Verfügung gestellt. Als kleinster Behälter wird in der Regel ein 240 l-Behälter aufgestellt. Bei Standplatzproblemen kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein 120 l-Behälter aufgestellt werden.</p>	Je-Behältergröße-Restmüll-(in-Liter) ^a	Regel-Behältervolumen-¶ Altpapier/Kartonage-(in-Liter) ^a	40 ^{ca}	240 ^{ca}	60 ^{ca}	240 ^{ca}	80 ^{ca}	240 ^{ca}	120 ^{ca}	240 ^{ca}	240 ^{ca}	2 x 240 ^{ca}	660 ^{ca}	2 x 660 ^{ca}	770 ^{ca}	2 x 770 ^{ca}	1.100 ^{ca}	2 x 1.100 ^{ca}	2.500 ^{ca}	5.000 ^{ca}	5.000 ^{ca}	2 x 5.000 ^{ca}	<p>Bisher wurden ein Behältervolumen von 40 Liter je Einwohner/Einwohnergleichwert zur Verfügung gestellt. Durch die Abkehr vom Einwohnermaßstab erfolgt die Orientierung nun am zur Verfügung stehenden Restmüllvolumen und wird nach der tabellarischen Übersicht bereitgestellt.</p> <p>Einwohnergleichwerte werden auch an dieser Stelle abgeschafft. Aufgrund der Zunahme des Versandhandels wird zudem der 240 l-Behälter als „Standardgröße“ eingeführt. Bei Standplatzproblemen kann dennoch ein 120 l-Behälter ausgewählt werden.</p>
Je-Behältergröße-Restmüll-(in-Liter) ^a	Regel-Behältervolumen-¶ Altpapier/Kartonage-(in-Liter) ^a																							
40 ^{ca}	240 ^{ca}																							
60 ^{ca}	240 ^{ca}																							
80 ^{ca}	240 ^{ca}																							
120 ^{ca}	240 ^{ca}																							
240 ^{ca}	2 x 240 ^{ca}																							
660 ^{ca}	2 x 660 ^{ca}																							
770 ^{ca}	2 x 770 ^{ca}																							
1.100 ^{ca}	2 x 1.100 ^{ca}																							
2.500 ^{ca}	5.000 ^{ca}																							
5.000 ^{ca}	2 x 5.000 ^{ca}																							

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt.</p> <p>(4) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 16 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt. Abweichend von Anlage 2 können auf Antrag des Grundstückseigentümers Behälter für Altpapier/Kartonagen mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l gem. Anlage 2.1 zur Verfügung gestellt werden, soweit geeignete Standplätze gem. § 16 Abs. 3 vorhanden sind. Anlage 2.1 ist Bestandteil dieser Satzung.</p>	<p>(3) Einwohnergleichwerte werden nach § 10 Abs. 3 bis 6 ermittelt. Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach Abs. 1 (Altpapier/Kartonagen) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Behältervolumen auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrvolumen). Das Mehrvolumen ist entsprechend der Abfallgebührensatzung gebührenpflichtig.</p> <p>(4) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Altpapier/Kartonagen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, durch die AVEA ausgeführt. Wird dabei das Volumen nach Abs. 1 überschritten, wird das Mehrvolumen analog Abs. 3 gebührenpflichtig veranlagt.</p> <p>(5) Das benötigte Behältervolumen ist mit der geringstmöglichen Zahl an Behältern aufzustellen.</p> <p>(6) Die Behälter für Altpapier/Kartonagen werden nach dem aus Anlage 2 ersichtlichen Schema bereitgestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen ab 660 l bis 1.100 l werden nur aufgestellt, wenn auf dem Grundstück ein Standplatz entsprechend § 18 Abs. 2 vorhanden ist. Fehlt ein solcher Standplatz, werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l in der erforderlichen Anzahl aufgestellt.</p> <p>(7) Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 2.500 l und 5.000 l werden zur Verfügung gestellt, soweit geeignete Standplätze gem. § 18 Abs. 3 vorhanden sind.</p>	<p>Einwohnergleichwerte werden auch für Altpapier/Kartonagen nicht mehr benötigt. Auch hier gilt ein Behältermaßstab.</p> <p>Die Regelung zu Mehrvolumen (auf Antrag oder angeordnet) war bisher in § 12a AES (alt) geregelt und wurde sinngemäß übernommen. Mehrvolumen war bisher ebenfalls gebührenpflichtig. Auch hier ändert sich nur der Maßstab.</p> <p>Anlage 2 entfällt künftig ebenfalls analog zu Anlage 1. Durch Wegfall der festen Vorgaben ist nun diese Regelung notwendig geworden.</p> <p>Bisher in § 11 Abs. 4 AES (alt) geregelt.</p> <p>Bisher in § 11 Abs. 4 AES (alt) geregelt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 12 Mehr-/Minderbedarf Restmüll</p> <p>(1) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers wird durch die AVEA über das nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 (Restmüll) bereitzustellende satzungsmäßige Mindestbehältervolumen hinaus Gefäßraum auf Dauer oder auch für einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung gestellt (Mehrbedarf).</p> <p>(2) Wird bei mindestens zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen im Rahmen der Abfuhr durch die AVEA festgestellt, dass das bereitgestellte Behältervolumen für Restmüll nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens zu dulden. Die Erhöhung des Behältervolumens wird, nach entsprechender zweimaliger Kennzeichnung des Behälters, automatisch durch die AVEA ausgeführt. In Fällen in denen das Aufstellen eines größeren und ausreichenden Restmüllbehältervolumens aufgrund eines begrenzten Standplatzes nicht möglich ist, hat der Grundstückseigentümer die wöchentliche Abfuhr der Abfallbehälter zu dulden.</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 11 Abs. 2 und 3 (Restmüll)</p>	<p>Regelungen wurden inhaltlich an anderer Stelle in die neue Satzung überführt. Im Wesentlichen wurden die Regelungen in § 11 Restmüll (neu) übernommen. Einen Mehrbedarf im bisherigen Sinne gibt es nicht mehr, da Mehrwerte künftig nicht mehr in der AES und auch nicht in der Gebührensatzung vorkommen. Das Volumen kann künftig vom Grundstückseigentümer frei gewählt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 a Mehr-/Minderbedarf Altpapier/Kartonage</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 12 Altpapier/Kartonage</p>	<p>Wie auch bereits beim Restmüll sind die Regelungen des § 12 a AES (alt) in § 12 AES (neu) integriert worden bzw. erübrigen sich durch den Wechsel zum Behältermaßstab.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 13 Einwegverpackungen – gelbe Tonnen (neu)</p> <p>(1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen unterliegt der Zuständigkeit des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Leverkusen. Gemäß § 2 Abs. 5 S. 3 dieser Satzung können in Umsetzung auch der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen getroffen werden. Bezugnehmend darauf gelten ergänzend die folgenden Regelungen.</p> <p>(2) Ist ein gelber Abfallbehälter für Einwegverpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten zwingend entgegenstehen, fehlbefüllt, wird der jeweilige Behälter, durch das von den dualen Systemen mit der Einsammlung beauftragte Unternehmen, mit einem Hinweis versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert.</p> <p>(3) Ist der gelbe Abfallbehälter wiederholt mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Abs. 11 fallen, und wurde die AVEA hierüber durch das von den dualen Systemen beauftragte Unternehmen in Kenntnis gesetzt, wird dieser durch die AVEA gebührenpflichtig als Restmüll abgefahren.</p>	<p>Durch Einführung von gelben Tonnen für Grundstücke mit mehr als 20 Personen über die neu gefasste Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Leverkusen und den dualen Systemen wird eine Regelung zum Umgang mit fehlerhaft befüllten Tonnen notwendig.</p> <p>Diese Regelung ist bereits in der Abstimmungsvereinbarung enthalten und wird nun über die Satzung verbindlich eingeführt.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
	<p style="text-align: center;">§ 14 Bioabfälle (neu)</p> <p>(1) Für die Sammlung von Bioabfällen werden dem Grundstückseigentümer auf Antrag braune Abfallbehälter mit Biofilterdeckel zur Verfügung gestellt. Der Wechsel des Biofilters erfolgt eigenverantwortlich durch den Grundstückseigentümer. Ersatzfilter sind bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen erhältlich. Für Grundstücke, für die kein Restmüllbehälter angemeldet ist, wird keine Biotonne zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Neben der Biotonne werden frei zugängliche Sammelstellen im Stadtgebiet angeboten (ergänzende Bringsammlung).</p> <p>(3) Bioabfälle können auf dem eigenen Grundstück schadlos und umweltverträglich nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 verwertet werden (Eigenkompostierung).</p> <p>(4) Zusätzlich zum Bioabfallbehälter dürfen für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfälle, die sich aus der Bepflanzung des unmittelbar angrenzenden Stadtgrüns (mit Inventarnummern gekennzeichnete Baumreihe) ergeben, ausschließlich von der AVEA zugelassene Laubsäcke benutzt werden. Sie werden von der AVEA eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag am Abholplatz bereitgestellt sind. Andere als die von der AVEA zugelassenen Laubsäcke werden nicht eingesammelt.</p> <p>(5) Wird der Bioabfallbehälter mit Abfällen befüllt, die nicht unter § 4 Absatz 7 fallen, wird der Bioabfallbehälter gem. § 10 Abs. 7 gebührenpflichtig als Restmüll entsorgt.</p>	<p>§ 14 AES (neu) enthält umfassend die Einführung der freiwilligen Biotonne und in Anlage 2 optional einen Absatz 2 für die ergänzende Bringsammlung.</p> <p>Optionaler Absatz für ein ergänzendes Bringsystem.</p> <p>An dieser Stelle wird weiterhin klargestellt, dass eine Eigenkompostierung möglich ist. Maßgeblich ist aber weiterhin § 8 Abs. 1 AES (Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang).</p> <p>Die langjährige Regelung zu Laub von städtischen Bäumen als Straßenbegleitgrün wird an dieser Stelle in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Dies ist eine gängige Regelung zur Sicherstellung der Sortenreinheit von Bioabfällen, um die Verwertung dieses wertvollen Abfallstroms sicherzustellen.</p>

	<p>(6) Das Verbrennen von Abfällen, insbesondere von Bioabfällen ist nicht erlaubt. Die regional üblichen Brauchtumsfeuer zu Ostern und Sankt Martin sowie in Zusammenhang mit Martinsumzügen sind davon ausgenommen, soweit ausschließlich unbehandelte, trockene pflanzliche Teile (Schlagabraum, Äste, Zweige) verwendet und die Holzhaufen unmittelbar vor dem Entzünden des Feuers aufgebaut und die Brauchtumsfeuer vorab ordnungsgemäß angemeldet wurden.</p> <p>(7) Absätze 1 bis 5 (optional bei Variante 2: 1 bis 6) gelten entsprechend für die Abfuhr aus anderen Herkunftsbereichen, wenn die Bioabfälle nach Art und Menge mit den in privaten Haushaltungen vergleichbar sind.</p>	<p>Das Verbrennen von Abfällen ist bereits durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz außerhalb von Abfallbehandlungsanlagen nicht zulässig. Dennoch besteht in diesem Zusammenhang oft kein Unrechtsbewusstsein. Daher wird diese Regelung explizit in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Kleingewerbe, dass mit privaten Haushalten vergleichbar ist, kann die Biotonne gleichermaßen nutzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfahren von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb kostenfrei. Zusätzliche Abfahren können gegen ein Entgelt bei der AVEA angefordert werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Sperrige Abfälle und Entsorgung von Elektrogeräten</p> <p>(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Satzung das Recht, sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.</p> <p>(2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Menge der sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte bei der AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, schriftlich mit der AVEA-Sperrmüllkarte oder per Internet (www.avea.de) zu beantragen. Zwei Abfahren von maximal jeweils 5 m³ sperriger Abfälle und Elektrogroßgeräten sind jährlich je Haushalt bzw. je angeschlossenen Gewerbebetrieb kosten-gebührenfrei. Zusätzliche Abfahren so wie Wunschtermine können gegen Gebühr bei der AVEA angefordert werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen und Einführung eines Gebührentatbestandes für zusätzliche Abfahren bzw. Wunschtermine. Bisher erfolgte die Abrechnung als Entgelt, das an die AVEA zu entrichten war.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Die sperrigen Abfälle sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Schrott, Elektrogroßgeräten und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.</p> <p>(4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p> <p>(5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.</p> <p>(6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.</p>	<p>(3) Die sperrigen Abfälle und Elektrogroßgeräte sind am Abholtag bis 7.00 Uhr, frühestens ab 19.00 Uhr des Vortages an einem für das Sammelfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz am Straßen- bzw. Gehwegrand getrennt nach Elektrogroßgeräten, Metallabfällen und sonstigem Sperrmüll bereitzustellen. Ist eine solche Bereitstellung nicht möglich oder führt sie zu einer Behinderung der Fußgänger oder des Fahrzeugverkehrs, so ist der Sperrmüll auf dem angeschlossenen Grundstück zu ebener Erde so bereitzustellen, dass der Transportweg zum Sammelfahrzeug am kürzesten ist. Für Abfälle, die nicht von Hand verladen werden können, besteht keine Abholpflicht. Der Sperrmüll darf nicht mit anderen Abfällen befüllt werden.</p> <p>(4) Werden sperrige Abfälle nicht nach den vorstehenden Vorschriften ordnungsgemäß bereitgestellt, werden sie nicht abgefahren. In diesem Falle sind sie vom Bereitstellenden unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzubringen.</p> <p>(5) Ein Entnehmen oder Zerlegen der zur Abfuhr bereitgestellten sperrigen Abfälle, insbesondere der Elektrogroßgeräte, sowie ein Hinzufügen von Sperrmüll oder anderen Abfällen durch unbefugte Dritte ist unzulässig.</p> <p>(6) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar am Wertstoffzentrum, unter Beachtung der Benutzungsordnung, angeliefert werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 14 Entsorgungsgemeinschaft</p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.</p> <p>(2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehältnisse zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.</p> <p>(3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 6 KAG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Entsorgungsgemeinschaft</p> <p>(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Benachbart im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die an derselben Straße liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Der Antrag ist an die AVEA GmbH & Co. KG, Im Eisholz 3, 51373 Leverkusen, zu richten.</p> <p>(2) Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur für alle Abfallbehältnisse Abfallbehälter zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für alle beteiligten Grundstücke bereitgestellt.</p> <p>(3) Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Leverkusen im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner (§ 44 AO, § 6 KAG, § 12 Abs. 1 Nr. 2b KAG NRW).</p>	<p>Redaktionelle Änderungen und Verortung an anderer Stelle</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Benutzung der Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter den Benutzern zugänglich sind und von ihnen ordnungsgemäß benutzt werden können.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(2) Die von der AVEA GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter</p> <p>b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,</p> <p>c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,</p> <p>d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,</p> <p>e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden ...</p>	<p>(2) Die von der AVEA GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellten Sammelsysteme und Abfallbehälter bleiben, auch nach Auslieferung und Nutzung durch die Abfallerzeuger, ihr Eigentum. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter wird abschließend durch diese Satzung geregelt und ist nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:</p> <p>a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,</p> <p>b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in Abs. 7 aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,</p> <p>c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,</p> <p>d) Handlungen auf dem Grundstück und/oder an den Abfallbehältern, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,</p> <p>e) sowie alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter oder daraus folgenden Beschädigungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu führen (z. B. das Einfüllen von Schnee, Eis, sperrigen, flüssigen oder brennenden bzw. heißen Abfällen).</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll sowie für Papier/Pappe mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.</p> <p>(5) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>(3) Um eine vollständige Erfassung aller anschlusspflichtigen Grundstücke und der benutzten Abfallbehälter, die zur Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§§ 17 Abs. 1, 19 KrWG) bereitgestellt wurden, zu gewährleisten, werden alle Behälter für Restmüll, Bioabfälle sowie für Altpapier/Kartonage mit einem Identifikationssystem ausgestattet. Die Datenerhebung, -speicherung und -nutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abfallentsorgungspflicht, § 20 KrWG. Sie dient gleichzeitig der verursachergerechten Abrechnung der Abfallgebühr und stellt sicher, dass keine Abfallgefäße zur Entleerung bereitgestellt werden, die nicht von der AVEA zur Verfügung gestellt wurden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Grundstückseigentümer ist gerechtfertigt.</p> <p>(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich ihr Deckel schließen lässt. Sie sind geschlossen zu halten.</p> <p>(6) Die Reinigungspflicht der Abfallbehälter obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer. Sofern darüber hinaus Restmüllbehälter von der AVEA gereinigt werden, wird der Zeitpunkt öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Ergänzung der neuen Behälterfraktion „Bioabfälle“</p> <p>Eine Neustrukturierung/Schaffung eines Angebots für die Grundstückseigentümer ist hier seitens der AVEA vorgesehen.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung																																								
<p>(7) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • spitz- oder scharfkantige Abfälle, in bruch-sicheren, schnitt- und stichfesten Behäl-tern, • die anderen Abfälle im Sinne dieses Ab-satzes in verschlossenen Säcken <p>(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbe-hältergrößen wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="210 584 734 852"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter²⁾</th> <th>Füllgewicht in kg³⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>60²⁾</td><td>12³⁾</td></tr> <tr><td>120²⁾</td><td>24³⁾</td></tr> <tr><td>240²⁾</td><td>48³⁾</td></tr> <tr><td>660²⁾</td><td>132³⁾</td></tr> <tr><td>770²⁾</td><td>154³⁾</td></tr> <tr><td>1.100²⁾</td><td>220³⁾</td></tr> <tr><td>2.500²⁾</td><td>500³⁾</td></tr> <tr><td>5.000²⁾</td><td>1.000³⁾</td></tr> </tbody> </table> <p>(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 5 bereitgestellt, besteht keine Ver-pflichtung der AVEA zur Einsammlung und Ab-fuhr.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werktags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kam-mer-Container eingefüllt werden.</p> <p>(10) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 Abs. 2 Buchst. e) und k) sind am Abholtag fest ver-schlossen und unbeschädigt bereitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen.</p>	Behältergröße in Liter ²⁾	Füllgewicht in kg ³⁾	60 ²⁾	12 ³⁾	120 ²⁾	24 ³⁾	240 ²⁾	48 ³⁾	660 ²⁾	132 ³⁾	770 ²⁾	154 ³⁾	1.100 ²⁾	220 ³⁾	2.500 ²⁾	500 ³⁾	5.000 ²⁾	1.000 ³⁾	<p>(6) Krankenhausspezifische Abfälle sind wie folgt in die Arzttonne einzufüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • spitz- oder scharfkantige Abfälle in bruch-sicheren, schnitt- und stichfesten Behältern, • die anderen Abfälle im Sinne dieses Absatzes in verschlosse-nen Säcken. <p>(7) Das zulässige Füllgewicht wird für die Abfallbehältergrößen wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="882 584 1406 903"> <thead> <tr> <th>Behältergröße in Liter²⁾</th> <th>Füllgewicht in kg³⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>40²⁾</td><td>8³⁾</td></tr> <tr><td>60²⁾</td><td>12³⁾</td></tr> <tr><td>80²⁾</td><td>16³⁾</td></tr> <tr><td>120²⁾</td><td>24³⁾</td></tr> <tr><td>240²⁾</td><td>48³⁾</td></tr> <tr><td>660²⁾</td><td>132³⁾</td></tr> <tr><td>770²⁾</td><td>154³⁾</td></tr> <tr><td>1.100²⁾</td><td>220³⁾</td></tr> <tr><td>2.500²⁾</td><td>500³⁾</td></tr> <tr><td>5.000²⁾</td><td>1.000³⁾</td></tr> </tbody> </table> <p>(8) Werden die Abfallbehälter nicht entsprechend Abs. 2 bis 7 be-reitgestellt, besteht keine Verpflichtung der AVEA zur Einsamm-lung und Abfuhr.</p> <p>(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen darf Altglas nur werk-tags von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr in die hierfür bereitgestellten Mehr-Kammer-Container eingefüllt werden.</p> <p>(9) Abfall- und Wertstoffsäcke gem. § 9 10 Abs. 2 Buchst. e) f) und k) m) sind am Abholtag fest verschlossen und unbeschädigt be-reitzustellen. Die Abfallsäcke dürfen nicht mehr als 15 kg wie-gen.</p>	Behältergröße in Liter ²⁾	Füllgewicht in kg ³⁾	40 ²⁾	8 ³⁾	60 ²⁾	12 ³⁾	80 ²⁾	16 ³⁾	120 ²⁾	24 ³⁾	240 ²⁾	48 ³⁾	660 ²⁾	132 ³⁾	770 ²⁾	154 ³⁾	1.100 ²⁾	220 ³⁾	2.500 ²⁾	500 ³⁾	5.000 ²⁾	1.000 ³⁾	<p>Aufnahme der neuen Behältergrö-ßen 40 Liter und 80 Liter.</p> <p>Regelung nach § 10 Abs. 2 Buchstabe b) verschoben.</p>
Behältergröße in Liter ²⁾	Füllgewicht in kg ³⁾																																									
60 ²⁾	12 ³⁾																																									
120 ²⁾	24 ³⁾																																									
240 ²⁾	48 ³⁾																																									
660 ²⁾	132 ³⁾																																									
770 ²⁾	154 ³⁾																																									
1.100 ²⁾	220 ³⁾																																									
2.500 ²⁾	500 ³⁾																																									
5.000 ²⁾	1.000 ³⁾																																									
Behältergröße in Liter ²⁾	Füllgewicht in kg ³⁾																																									
40 ²⁾	8 ³⁾																																									
60 ²⁾	12 ³⁾																																									
80 ²⁾	16 ³⁾																																									
120 ²⁾	24 ³⁾																																									
240 ²⁾	48 ³⁾																																									
660 ²⁾	132 ³⁾																																									
770 ²⁾	154 ³⁾																																									
1.100 ²⁾	220 ³⁾																																									
2.500 ²⁾	500 ³⁾																																									
5.000 ²⁾	1.000 ³⁾																																									

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 16 Standplatz der Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.</p> <p>(2) Der Standplatz für Behälter mit 660, 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.</p> <p>b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.</p> <p>c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.</p> <p>(3) Standplätze für 2.500- und 5.000-l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Standplatz der Abfallbehälter</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Standplatz für Abfallbehälter einzurichten.</p> <p>(2) Der Standplatz für Behälter mit 660 l, 770 l und 1.100 l Fassungsvermögen muss folgende Kriterien erfüllen:</p> <p>a) Er darf nicht weiter als 15 m von der Stelle entfernt liegen, die das Müllfahrzeug anfahren kann.</p> <p>b) Er muss befestigt, eben und so bemessen sein, dass die Abfälle gefahrlos und unbehindert in die Behälter eingefüllt werden können.</p> <p>c) Der Transportweg vom Standplatz zur Fahrstrecke muss eine ebene, geschlossene befestigte Fläche darstellen, die für das Rollen der Behälter geeignet ist. Sie muss sich stets in einem verkehrs- und gleitsicheren Zustand befinden und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein. Er muss frei von Stufen und Kanten sein. Ist ein Gefälle unvermeidbar, so muss die Neigung unter 1:20 bleiben. Bei Dunkelheit muss der Transportweg beleuchtet sein.</p> <p>(3) Standplätze für 2.500 l- und 5.000 l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann. Absatz 2 Buchstabe b) und c) gelten entsprechend.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.</p> <p>Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 10 und 11 dieser Satzung benötigten Behältervolumen.</p> <p>(5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.</p> <p>(6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 9 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.</p>	<p>(4) Bei der Bebauung von Grundstücken, bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen von Gebäuden oder Grundstücksteilen von bebauten Grundstücken ist bereits bei der Planung die Anlage von ausreichend Standplätzen für die erforderlichen Abfallbehälter – einschließlich absehbarer Erweiterungsflächen für Belange der Abfallwirtschaft – vorzusehen. Lage und Abmessungen der Standplätze sind in den Bauvorlagen nachzuweisen.</p> <p>Die Plätze oder Räume zur Unterbringung der Abfallbehälter sind bis zur Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung zu schaffen. Die erforderliche Größe der Plätze oder Räume richtet sich nach dem gem. §§ 11 ff dieser Satzung benötigten Behältervolumen für die verschiedenen Abfallarten (Restmüll, Papier/Kartonage, gelber Sack/Tonne, Bioabfälle).</p> <p>(5) Die Stadt bestimmt in Einzelfällen die Standplätze für Sammelbehälter nach den Maßgaben dieser Satzung. Soweit notwendig kann ein Sammelstandplatz für mehrere Grundstücke auf nur einem der beteiligten Grundstücke bestimmt werden.</p> <p>(6) Eigentümer von Grundstücken mit Wohnanlagen, die für den dauerhaften Aufenthalt von mehr als 250 Personen vorgesehen sind, haben für Altglascontainer nach § 10 Abs. 2 Buchst. b) einen Standplatz bereitzustellen, wenn in einem Umkreis von 500 m kein Standplatz für Altglascontainer auf öffentlichen Flächen zu realisieren ist.</p>	<p>Explizite Aufführung der verschiedenen Abfallfraktionen um mehr Klarheit zu erzielen und Ergänzung der neuen Abfallfraktion Bioabfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 17 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 9 Abs. 2 Buchstabe k) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden alle vier Wochen geleert.</p> <p>(3) Die gelben Wertstoffsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren.</p> <p>(4) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.</p> <p>(5) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfahren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Häufigkeit und Zeit der Leerung</p> <p>(1) Restmüllbehälter und gegebenenfalls nach § 10 Abs. 2 Buchstabe m) bereitgestellte Abfallsäcke werden alle zwei Wochen abgefahren. Auf Antrag werden die Restmüllbehälter ausnahmsweise in begründeten und vertretbaren Einzelfällen – wie z. B. aus hygienischen Gründen oder aufgrund von Stellplatzproblemen – gegen eine kostendeckende Gebühr auch wöchentlich entleert. In diesen Fällen wird das satzungsgemäß bereitgestellte Behältervolumen halbiert. Grundstückseigentümer mit nur einem Einwohner je Grundstück und einer Behältergröße von 40 Litern oder 60 Litern können beim Fachbereich Finanzen der Stadt Leverkusen, Postfach 10 11 40, 51311 Leverkusen eine vierwöchentliche Leerung beantragen.</p> <p>(2) Die Abfallbehälter für Altpapier/Kartonagen werden alle vier Wochen vierwöchentlich geleert.</p> <p>(3) Die gelben Wertstoffsäcke/gelben Wertstofftonnen werden alle zwei Wochen zweiwöchentlich abgefahren.</p> <p>(4) Die Biotonnen werden zweiwöchentlich abgefahren.</p> <p>(5) Der Abholtag für sperrige Abfälle wird von der AVEA festgelegt und schriftlich mitgeteilt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Abholtag oder -zeit.</p> <p>(6) Die Abfuhr erfolgt in der Regel werktags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr. Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Wochenfeiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag eingesammelt werden. Dies kann für alle weiteren Abfahren der betreffenden Woche gelten. Die konkreten Termine für die einzelnen Leerungen sind in dem jeweils gültigen AVEA-Abfallkalender festgelegt.</p>	<p>Einführung einer vierwöchentlichen Leerung für Grundstücke mit nur einem Einwohner.</p> <p>Eine Halbierung des Behältervolumens ist nicht mehr notwendig. Der Grundstückseigentümer entscheidet über die Behältergröße, die wöchentlich geleert werden soll. Dabei ist nur das Regel- bzw. Mindestvolumen (14tägig) zu beachten.</p> <p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Aufnahme der neuen Abfallfraktion.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung</p> <p>(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, durch Streiks, durch betriebsnotwendige Arbeiten, durch behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfuhr, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.</p> <p>(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen</p> <p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen</p> <p>(1) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 – 4 KrWG erstmals erfüllt sind.</p> <p>(2) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger und jedem anderen Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Anlage 3 gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.</p> <p>(4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.</p> <p>(5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>(3) Die andienungspflichtigen Abfälle gemäß Anlage 3 Positivkatalog gelten als überlassen, sobald diese eingesammelt und in das Sammelfahrzeug entleert wurden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen der AVEA als satzungsgemäße, andienungspflichtige Abfälle angenommen sind. Zum gleichen Zeitpunkt geht auch das Eigentum an diesen Abfällen auf die AVEA über.</p> <p>(4) Die Benutzung der von der AVEA zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach den jeweils aktuellen Benutzungsordnungen der Anlagen.</p> <p>(5) Die AVEA ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.</p> <p>(6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung – Umbenennung Anlage 3 in Positivkatalog durch Wegfall der Anlagen 1 und 2</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 20 Entsorgungsanlagen</p> <p>Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:</p> <p>a) Müllheizkraftwerk Leverkusen Im Eisholz 12 51373 Leverkusen</p> <p>inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart) - Transportoptimierungsfläche <p>b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Am Mühlenweg 51399 Burscheid</p> <p>c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle Dieselstr. 18 51381 Leverkusen</p> <p>d) Zentraldeponie Leppe Am Berkebach 51789 Lindlar Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.</p> <p>e) Sortieranlage Bockenberg Overather Str. 120 51429 Bergisch Gladbach</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Entsorgungsanlagen</p> <p>Die AVEA stellt für Abfälle, die nicht gem. § 3 Abs. 1 von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, folgende eigene Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:</p> <p>a) Müllheizkraftwerk Leverkusen Im Eisholz 12 51373 Leverkusen</p> <p>inklusive:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Annahmestelle für Kleinmengen nicht thermisch behandelbarer Abfälle (max. 4 cbm je Abfallart) - Transportoptimierungsfläche <p>b) Biomassezentrum Burscheid-Heiligeneiche Am Mühlenweg 51399 Burscheid</p> <p>c) Wertstoffzentrum und Schadstoffannahmestelle Dieselstr. 18 51381 Leverkusen</p> <p>d) Kompostierungs- und Vergärungsanlage Leppe Am Berkebach 51789 Lindlar Für im Müllheizkraftwerk Leverkusen thermisch nicht behandelbare anorganische Abfälle.</p> <p>e) Sortieranlage Bockenberg Overather Str. 120 51429 Bergisch Gladbach</p>	<p>Die Deponie Leppe hat ihre Kapazität erreicht und befindet sich in der Stilllegungsphase. Daher wird hier nur noch die an gleicher Stelle verortete Kompostierungs- und Vergärungsanlage aufgeführt. Die Positivliste der Abfälle die angenommen werden können reduziert sich dadurch. Der private Haushalt hat dadurch keine Einschränkungen. Gewerbebetriebe unterliegen dadurch teilweise nicht mehr dem Anschluss- und Benutzungszwang für mineralische Abfälle.</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 21 Anmelde-, Abmeldepflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung, sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Anmelde-, Abmeldepflicht</p> <p>(1) Der Grundstückseigentümer und jeder Anschlusspflichtige ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und alle Auskünfte zu erteilen, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Er hat insbesondere der AVEA den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge und Zusammensetzung sowie alle für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühren erforderlichen Angaben zu machen. Jede Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so ist sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet, die AVEA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.</p> <p>(3) Werden die von der AVEA zur Berechnung des benötigten Gefäßvolumens erforderlichen Angaben und Auskünfte nicht innerhalb von 3 Wochen nach Aufforderung erteilt, ist die AVEA berechtigt, das Gefäßvolumen zu schätzen und die entsprechenden Gefäße zuzuteilen.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Auskunftspflicht, Betretungsrecht</p> <p>(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen die Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/-erzeuger über § 23 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen u. ä.</p> <p>(2) Den Beauftragten der Stadt und der AVEA ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken und den darauf befindlichen Anlagen zu gewähren. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.</p> <p>(3) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(4) Die Stadt und die AVEA können die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den Entsorgungsanlagen der AVEA oder von ihr beauftragter Dritter erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Andere Berechtigte und Verpflichtete</p> <p>Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Begriff des Grundstücks</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>(2) Fällt das Eigentum an Grund und Boden und darauf befindlichen Gebäuden oder Gebäudeteilen auseinander, so sind Grundstücke i. S. d. Satzung auch Gebäude oder Gebäudeteile auf fremden Grund und Boden i. S. d. § 70 Abs. 3 Bewertungsgesetz.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>(3) Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.</p>	<p>(3) Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück bildet jedes Gebäude, das zu Wohnzwecken und/oder (selbständig) gewerblich nutzbar ist, eine selbständige wirtschaftliche Einheit.</p> <p>(4) Zu den Grundstücken zählen auch Kleingartenanlagen und ortsfeste Schiffe.</p> <p>(5) Bei Wohnungseigentumsanlagen ist unter Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet, zu verstehen.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Leverkusen in der jeweiligen Fassung erhoben.</p>	<p>Platzierung an anderer Stelle – unveränderte Inhalte</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen</p> <p>a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er entgegen</p> <p>a) § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p>	

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 20 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,</p> <p>d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>e) § 9 Abs. 1 u. 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,</p> <p>f) § 9 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p>	<p>b) § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern, jedoch nicht von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung, nicht den gem. § 22 zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zuführt,</p> <p>c) § 6 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 sein Grundstück nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,</p> <p>d) § 6 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 auf dem angeschlossenen Grundstück anfallende Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>e) § 10 Abs. 1 und 2 Abfälle – mit Ausnahme ungekochter pflanzlicher Nahrungsmittel (Vegetabilien) – nicht in den für sie vorgesehenen Sammelsystemen, zugelassenen Behältern oder Säcken einfüllt oder bereitstellt,</p> <p>f) § 10 Abs. 2 b) die Mehr-Kammer-Container für Altglas außerhalb der Einwurfzeiten nutzt.</p> <p>g) § 10 Abs. 4 und 5 Sammelbehältnisse den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr behindernd oder außerhalb der zulässigen Zeiten bereitstellt und/oder seinen Abfallbehälter nach der Entleerung nicht am Abfuhrtag auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p> <p>h) § 10 Abs. 8 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Bisher § 26 Abs. 1 j) AES alt</p> <p>Neu eingeführter Ordnungswidrigkeitstatbestand. Siehe Begründung zu § 10 Abs. 8 AES</p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>g) § 12 Abs. 2 oder § 12a Abs. 2 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p> <p>h) § 13 Abs. 1 u. 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,</p> <p>i) § 13 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p> <p>j) § 13 Abs. 9 Depotcontainer außerhalb der Einfüllzeiten benutzt,</p> <p>k) § 15 Abs. 2 u. 3 Sperrmüllabfälle nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,</p> <p>l) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p> <p>m) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,</p> <p>n) § 16 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,</p> <p>o) § 16 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standortkriterien nicht erfüllt,</p>	<p>i) § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens nicht duldet,</p> <p>j) § 15 Abs. 2 und 3 Sperrmüllabfälle und Elektrogroßgeräte nicht ordnungsgemäß anmeldet oder bereitstellt,</p> <p>k) § 15 Abs. 4 nicht ordnungsgemäß bereitgestellten und deshalb nicht abgefahrenen Sperrmüll/Elektrogroßgeräte nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückbringt,</p> <p>l) § 15 Abs. 5 zur Abfuhr bereitgestellte sperrige Abfälle und Elektrogroßgeräte entnimmt, zerlegt oder sonstige Abfälle hinzufügt,</p> <p>m) § 13 17 Abs. 1 und 2 die Abfallbehälter nicht bestimmungsgemäß nutzt oder entgegen Abs. 3 nicht allen Benutzern zur ordnungsgemäßen Nutzung zugänglich macht,</p> <p>n) § 13 17 Abs. 4 kommunale Abfallbehälter zweckentfremdet oder so überfüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt,</p> <p>o) § 18 Abs. 1 keinen Standplatz für Abfallbehälter auf seinem Grundstück einrichtet,</p> <p>p) § 18 Abs. 2 und 3 einzelne oder alle Standortkriterien nicht erfüllt,</p>	<p>Redaktionelle Anpassung durch veränderte Reihenfolge der Paragraphen.</p> <p><i>siehe Buchstabe f)</i></p>

Bisherige Satzung	Neue Satzung	Begründung
<p>p) § 19 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,</p> <p>q) § 21 und § 22 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>q) § 21 Abs. 6 angefallene und zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt,</p> <p>r) § 23 und § 24 seinen Auskunfts- und Meldepflichten nicht nachkommt oder den Beauftragten nicht den Zutritt zum Grundstück und den darauf befindlichen Anlagen gewährt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 27 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.1994 in der Fassung vom 16.02.2009 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 29 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leverkusen vom 01.01.2010 in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.</p>	